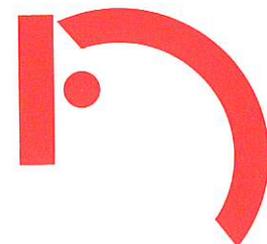


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1998

Die WEISSE MAPPE 1998

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1998
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsidenten Gerhard Schröder
auf dem 79. Niedersachsentag in Meppen
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 18. Juli 1998**

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Emsland (002/98)	5
Ehrenamt (003/98)	5
Schutz der Nordsee und ihrer Küsten (004/98)	6

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (101/98 bis 106/98)	9
Fließgewässer (108/98)	11
Flächenschutz (112/98 bis 114/98)	11
Kulturlandschaftsschutz (116/98 bis 118/98)	12
Wald- und Forstwirtschaft (119/98, 121/98)	13
Moorschutz (123/98, 124/98)	14
Nationalpark „Harz“ (125/98 bis 129/98)	15
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (130/98 bis 132/98)	17

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (201/98, 202/98, 204/98)	18
Dorf- und Stadtentwicklung (208/98, 209/98)	18
Bau- und Kunstdenkmale (210/98, 212/98, 213/98, 217/98, 219/98)	19
Kirchliche Denkmalpflege (224/98, 226/98)	20
Garten- und Parkdenkmale (230/98 bis 232/98)	20
Mühlen (234/98 bis 236/98)	20
Archäologie (237/98, 239/98 bis 241/98)	21

LANDES-, VOLKS- UND HEIMATKUNDE

(301/98 bis 303/98)	22
-------------------------------	----

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(401/98, 402/98)	22
----------------------------	----

MUSIK

(501/98 bis 504/98)	23
-------------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon ISDN (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
Präsident: Hartmut Behrendt, Isernhagen NB
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeberg

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IM LANDKREIS EMSLAND

002/98

Die Landesregierung begrüßt das Engagement des Landkreises Emsland. Das Land engagiert sich beim Naturschutz im Kreisgebiet ebenfalls ganz wesentlich. Ein besonderer Schwerpunkt wird hier auf den Moorschutz gelegt:

- Die Ausweisung der erwähnten Tinner/Stavener Dose als Naturschutzgebiet erfolgte durch das Land Niedersachsen als zuständige obere Naturschutzbehörde unter Beteiligung des Landkreises Emsland und der örtlichen Naturschutzverbände.
- Naturschutzgebietsausweisungen sind in den Mooren geplant, die sich derzeit in Abtorfung befinden und im Anschluß wiedervernäßt werden sollen. Der Flächenumfang im Landkreis Emsland wird insgesamt auf ca. 4.500 Hektar geschätzt. Dabei handelt es sich überwiegend um landeseigene Flächen.
- Das seitens des Landes entwickelte Moorschutzgebietsystem zwischen Oldenburg und Papenburg umfaßt insgesamt ca. 24.000 Hektar Hochmoorstandorte im bodenkundlichen Sinne (davon ca. 13.000 Hektar Hochmoorgründland, 8.000 Hektar Torfabbaufächen, 3.000 Hektar ungenutzte Flächen). Ca. ein Drittel dieser Flächen liegen im Landkreis Emsland. Ein Großteil hiervon ist wiederum als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesen. Zu den im Landkreis Emsland liegenden Flächen gehören die Esterweger Dose, das Aschendorfer Obermoor sowie die Naturschutzgebiete „Krummes Meer“ (ca. 90 Hektar), „Melmoor/Kuhdammoor“ (ca. 1.280 Hektar) und „Leegmoor“ (ca. 440 Hektar).

Das auf sechs Jahre angelegte Naturschutzprojekt „Revitalisierung der Haseaue“ ist mit einem Finanzvolumen von rd. 19 Mio. DM ausgestattet. Davon übernimmt das Land 3.461.942 DM.

Das Engagement des Landkreises, Naturschutzflächen in öffentliche Hand zu bringen, um zur Konfliktlösung zwischen Naturschutz und anderen Belangen beizutragen, wird seitens des Landes begrüßt. In den Fällen, in denen der Ankauf aus Sicht des Naturschutzes zwingend erforderlich war (z. B. zur Durchführung von Vernässungsmaßnahmen u. ä.) hat das Land die Bemühungen des Landkreises auch finanziell unterstützt.

EHRENAMT

003/98

Die Bedeutung des Ehrenamtes in unserer Gesellschaft kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Kein demokratisch gefaßtes Staatswesen kann ohne das freiwillige Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger auskommen.

Die Voraussetzungen für das Ehrenamt in unserer Gesellschaft haben sich jedoch geändert. Anstelle und in Ergänzung der eher aus karitativen Beweggründen gespeisten traditionellen Ehrenamtlichkeit haben sich neue Formen gesellschaftlichen Engagements entwickelt. So ist die Bereitschaft zur Mitarbeit in Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen sowie Umwelt- und Kulturinitiativen erheblich gestiegen. Dabei ist die Bereitschaft für das moderne Ehrenamt mit unterschiedlichen biographischen Ausgangslagen verknüpft. Wesentlich ist die „biographische Passung“, d. h., daß in einer bestimmten Lebensphase Motiv, Anlaß und Gelegenheit zum Engagement in einer günstigen Weise zusammentreffen, was sich in einer anderen Lebensphase und in einer anderen Lebenssituation wieder ändern kann.

Staatliche Förderung des Ehrenamtes ist ein wichtiger Baustein für eine Neubegründung gegenseitiger Solidarität. Das Ehrenamt ist gerade im Kulturbereich ein erheblicher Faktor, um gesellschaftlich wichtige Aufgaben bürgernah, unbürokratisch und auch kostengünstig zu betreiben. So kann die Qualität gesellschaftlicher Angebote, aber auch die Reduzierung öffentlicher Ausgaben mit Aussicht auf Erfolg angegangen werden.

Eine lediglich verbale Anerkennung des Ehrenamtes von Seiten der Politik reicht jedoch nicht aus. Deshalb unterstützt die Landesregierung auf Bundesebene Bemühungen, die dahin zielen, daß z. B. die Zeiten ehrenamtlicher Arbeit wie die Erziehungs- und Pflegezeiten bei der Rentenversicherung anerkannt werden; daß ehrenamtliche Arbeit in angemessener Weise als steuermindernd anerkannt wird; daß die im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen bei der Ausbildung, beim Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit oder bei der beruflichen Weiterentwicklung anerkannt werden.

Das Land Niedersachsen ist sich der Bedeutung des modernen Ehrenamtes bewußt. Deshalb unterstützt es z. B. im Kulturbereich zusammen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie ein praxisorientiertes Forschungsprojekt „Freiwilligenarbeit in der kulturellen Bildung“. Des weiteren finanziert das Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. initiierte Untersuchung „Ehrenamt in der Musikkultur Niedersachsens“.

Das Ehrenamt darf jedoch nicht mit Erwartungen überfrachtet werden. Es ist vor allem völlig ungeeignet, als ein billigeres kulturelles Netz zu fungieren, das den Staat aus seiner Verantwortung entließe. Es geht um gezielte Hilfen und Unterstützungsformen des Staates zur Ermöglichung des begrüßenswerten und notwendigen aktiven Bürgerengagements. So ist es konkretes Ziel auch der Landesregierung, die Qualifizierung von Freiwilligenarbeit bzw. der Ehrenamtlichen zu verbessern (z. B. Bundesakademie für kulturelle Bildung, Wolfenbüttel; Fortbildungskurse bei einzelnen Verbänden).

Es ist dabei jedoch stets zu berücksichtigen, daß freiwilliges Engagement auch im Kulturbereich eine ergänzende, keine ersetzende Funktion hat!

SCHUTZ DER NORDSEE UND IHRER KÜSTEN 004/98

Die Landesregierung begrüßt, daß der Niedersächsische Heimatbund e.V. den Schutz der Nordsee aufgegriffen hat. Die vielfältigen Nutzungsansprüche aller Anrainerstaaten an die Nordsee als Verkehrsweg, Nahrungs- und Rohstoffquelle sowie als Mündungsgebiet der Flüsse bedingen die Komplexität dieses Themas.

– Vertiefung und Ausbau der Elbe, der Weser und der Ems

An der Schutzwürdigkeit und an der Schutzbedürftigkeit der niedersächsischen Wattenmeerküste besteht kein Zweifel. Zu dieser Küste gehören auch die Ästuarströme Ems, Weser und Elbe. Die Nähe der Nordsee und damit der Zugang zu den Weltmeeren waren die Gründe dafür, daß sich schon früh an den Ästuaren Wirtschaftszentren mit hafenabhängiger Infrastruktur und tiefwasserhafengebundene Industrien angesiedelt haben, die im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung bis heute weiter ausgebaut und den jeweiligen Ansprüchen angepaßt werden. Die ökonomische Entwicklung des Küstengebietes mit den ökologischen Belangen weitgehend in Einklang zu bringen, ist auch für die Niedersächsische Landesregierung ein Schwerpunkt ihrer Nordseeschutz- und Umweltschutzpolitik. In den dafür bestehenden landesübergreifenden und auch internationalen Gremien werden die entsprechenden Erfordernisse eingehend diskutiert, so daß der Vorwurf mangelhafter Aufmerksamkeit der staatlichen Stellen für die angesprochene Problematik nicht gerechtfertigt ist.

Die Anpassung der Seeschiffahrtsstraßen an die Weltschiffahrtsflotte ist eine dringende Notwendigkeit, um die Wettbewerbsfähigkeit der norddeutschen Häfen zu erhalten. Davon hängen die Wirtschaftskraft und das Arbeitsplatzangebot des norddeutschen Raumes in entscheidendem Maße ab. Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt deshalb die von ihren Nachbarländern Hamburg und Bremen beantragten Fahrwasservertiefungen und beachtet dabei die Belange von Ökologie, Naturschutz und Landschaftsschutz.

Die Landesregierung hat den Wunsch Hamburgs nach einer Vertiefung der Elbe unterstützt, da die zukünftige Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Hamburger Hafens auch für große Containerschiffe wegen seiner überregionalen Bedeutung grundsätzlich als notwendig angesehen wird. Entscheidungsrelevant hierbei ist auch, daß ein großer Teil der im Hamburger Hafen beschäftigten 140.000 Arbeitnehmer aus dem niedersächsischen Umland kommt.

Die Vertiefung der Unter- und Außenelbe ist eine maßvolle Anpassungsmaßnahme. Die Tiefe und die Fahrrinnenbreite der Unter- und Außenelbe werden für Containerschiffe der 4. Generation mit über 13,50 m Tiefgang für tideabhängige Fahrt angepaßt. Die bisherige Fahrrinntiefe beträgt 13,50 m unter Kartennull (KN). Die bisherige Planung sieht eine Vertiefung auf mindestens 14,40 bis max. 15,30 m unter KN – sogenannte Sockellösung – für tideunabhängige Fahrt mit max. 12,80 m Schiffstiefgang vor. Die Elbevertiefung wurde aufgrund einer positiven Nutzen-Kosten-Untersuchung als vordringlicher Bedarf in die Bundesverkehrswegeplanung aufgenommen.

In dem Planfeststellungsverfahren nach Bundeswasserstraßenrecht wurden umfangreiche morphologische, hydrologische und faunistische Untersuchungen sowie hydro-numerische Modellversuche angestellt. Auf dieser Grundlage wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie mit landschaftspflegerischem Begleitplan erarbeitet. Die nachgewiesenen Auswirkungen auf die Morphologie des Flusses werden ebenso kompensiert wie die Eingriffe in den Naturhaushalt.

Die Vertiefung der Außenweser ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Freie Hansestadt Bremen (FHB). Wegen der Errichtung des Container-Terminals (CT-III) für Containerschiffe der 4. Generation in Bremerhaven soll demnächst auf Antrag der FHB die Tiefe und die Breite der Bundeswasserstraße Außenweser für Containerschiffe mit 13,50 m Tiefgang angepaßt werden. Dies bedingt im wesentlichen eine Vertiefung der Außenweser um rd. 2 m auf mindestens 14,00 m unter Seekartennull.

Mit der Sicherung und Ausweitung der Containerverkehre für Bremerhaven ist auch die Sicherung der Arbeitsplätze von Arbeitnehmern aus dem niedersächsischen Umland von Bremerhaven verbunden. Der landeseigene Seehafen Brake und der private Hafen Nordenham auf niedersächsischem Gebiet profitieren von der Ausbaumaßnahme, da die tideabhängige Erreichbarkeit dieser Häfen für große Schiffe – durch die Vergrößerung des „Tidefensters“ – verbessert wird. Die Landesregierung hält daher die Vertiefung der Außenweser unter wirtschafts- und verkehrspolitischen Gesichtspunkten für dringend notwendig.

Die Landesregierung (MU) hat im Planfeststellungsverfahren bereits ihr Einvernehmen nach Art. 89 GG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes erteilt. Der Planfeststellungsbeschuß ist daraufhin ergangen.

Eine Vertiefung der Ems ist zur Zeit nicht geplant.

Bei der intensiven Zusammenarbeit mit den Planfeststellungsbehörden und den Trägern der Vorhaben hat sich die Landesregierung davon überzeugt, daß die notwendigen Verwaltungsverfahren einschließlich der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen den Anforderungen des Nordseeschutzes und Ästuarschutzes Rechnung getragen haben.

Gegen einen intensiven Meinungsaustausch mit den Umweltverbänden auch über die gesetzlich vorgesehene Beteiligung hinaus bestehen keine Bedenken.

– Meeresuntersuchungen

Die Zusammenarbeit des Bundes und der Küstenländer bei der gemeinsamen Überwachung in der Nord- und Ostsee ist mit Zeichnung der Grundsätze für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder Meßprogramm (ARGE BLMP) für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee im vergangenen Jahr auf eine neue Grundlage gestellt worden. Ein entsprechendes Meßprogramm unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Verpflichtungen wurde ebenfalls aufgestellt. Die Meßergebnisse und deren Bewertung

werden unter Nutzung der gemeinsam vom Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) beim BSH betriebenen Meeresumweltdatenbank (MUDAB) des BSH zur Verfügung gestellt.

Einige Informationen und Daten können bereits jetzt oder in Kürze über das Internet abgefragt werden. Hierzu gehört der Bericht zum Meeresumwelt-Report-System (Mursys), der u. a. die Daten des Algenmonitoring an der Nordsee enthält und in diesem Sommer in Teilen ins Internet eingestellt und dann weiter ausgebaut wird. Informationen aus der Meeresumweltdatenbank können schon jetzt über das weltweite Netz abgerufen werden. Derzeit sind hinsichtlich des BLMP im Internet aktuelle Inventarlisten aufgeführt, die Auskunft über die Inhalte Meeresumweltdatenbank geben und darüber, welche Parameter an welcher Stelle gemessen werden. Die einzelnen Analysedaten stehen noch nicht im Web zur Verfügung. Sie können jedoch direkt aus dem Netz heraus durch Ausfüllen einer digitalen Seite beim BSH (<http://www.bsh.de>) angefordert werden.

Angedacht ist weiterhin die Entwicklung einer entsprechenden Software, um weitere Detailinformationen im Internet bereitzustellen. Dies bedarf zuvor eines entsprechenden Beschlusses der ARGE BLMP. Hier wird sich die Landesregierung für eine Intensivierung der Datenbereitstellung via Internet einsetzen.

Zu 1.: Belastungen durch Direkteinträge

Über die Herkunft der Stickstoffbelastungen der Umwelt informiert das „Stickstoff-Minderungsprogramm“, das Niedersachsen im Auftrag der Umweltministerkonferenz (UMK) erarbeitet hat und das die UMK zur Kenntnis genommen hat.

Hinsichtlich des Bereiches Landwirtschaft sind – wegen des offenen Systems Boden/Grundwasser – Erfolge nur dann zu erzielen, wenn Düngemiteleinsetz und Bodenbewirtschaftung stärker auf den Grundwasserschutz abgestellt werden. Das ist zumindest auf leichten Böden nur durch eine weniger intensive Landbewirtschaftung erreichbar. Die entsprechenden Grundlagen dafür werden jedoch nicht durch die Landes- oder die Bundesregierung, sondern durch die EU in Brüssel gesetzt. Die EU-Nitratrichtlinie, die in Deutschland mit Hilfe der Düngeverordnung seit 1997 flächendeckend umgesetzt wird, entspricht grundsätzlich diesem Ansatz. Über die Wirksamkeit dieses Ansatzes kann wegen der langen Zeitdauer zwischen Düngereinsatz und Nitratbelastung der Nordsee derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Zu 2.: Belastungen und Gefährdungen durch die Schifffahrt

– Sicherheitsrisiken

Die Leistungsfähigkeit der seewärtigen Zufahrten zu den norddeutschen Seehäfen ist ebenso wie der Schutz und der Erhalt von Ufern, Stränden und Wattenmeer für die gesamte Küstenregion von existentieller Bedeutung. Das Land hat auf die Schiffsgrößen der weltweit operierenden Reedereien keinen Einfluß. Seehäfen müssen sie in ihrer Infrastrukturplanung berücksichtigen, wenn sie weiterhin wettbewerbsfähig bleiben und Arbeitsplätze sichern wollen. Demgegenüber hängen aber gerade im Bereich der Küste und auf den Inseln viele Arbeitsplätze vom Tourismus ab und sind gefährdet, sobald als Folge einer Schiffshavarie

Teile der Ufer, Strände oder des Wattenmeeres in Mitleidenschaft gezogen werden. Daher ist die Landesregierung bestrebt, Maßnahmen oder Konzepte durch intensive Abstimmungs- und Abwägungsprozesse mit Blick auf die verschiedenartigen Belange zu optimieren.

Der Lotsendienst auf den Bundeswasserstraßen ist Aufgabe des Bundes. Das deutsche Lotswesen gilt international als vorbildlich sicher. Ein weiterer Ausbau wird daher von der Landesregierung als nicht erforderlich angesehen.

Die Lotstarife sind zudem ein kritischer Faktor bei den Anlaufkosten der Seehäfen. Das zuständige Bundesverkehrsministerium hat daher in 1997 ein Gutachten zur Überprüfung der Lotstarife an die Kienbaum-Unternehmensberatung in Auftrag gegeben. Der Abschlußbericht hat entscheidende Impulse für eine nachhaltige Senkung der Lotskosten gegeben, insbesondere Vorschläge zur Optimierung und Modernisierung des Lotswesens. Die Privatisierung des Lotsenversetzwesens ist eine weitere Möglichkeit. Jeder Schritt in Richtung Kostensenkung stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Häfen.

Die Abfallentsorgung in den niedersächsischen Seehäfen ist bereits geregelt. Die Landesregierung hat sich beim zuständigen BMV für die ständige Stationierung eines leistungsfähigen Hochseeschleppers vor der deutschen Küste eingesetzt.

Untersuchungen über Unfallabläufe haben immer wieder deutlich gemacht, daß am Ereignisbeginn die durch technisches und/oder menschliches Versagen verursachte Manövrierunfähigkeit eines Schiffs im Küstenvorfeld steht. Sofern sich der Havarist nicht bereits in den engen Gewässern der Hafenzufahrten befindet, zeigen solche Unfallabläufe auch, daß eine Havarie als Folge der Manövrierunfähigkeit in der Regel dann verhindert werden kann, wenn ein Bergungsschiff mit ausreichend bemessener Schleppkapazität kurzfristig eingesetzt werden kann.

Die Landesregierung begrüßt, daß durch die Ausweisung der Nordsee als Sondergebiet nach MARPOL Anhang I die Öleinleitungen von Schiffen weiter reduziert werden, und wertet dies als Erfolg auch ihrer langjährigen Bemühungen um die Ausweisung Nordsee als Sondergebiet.

Ein weiterer Schritt zur Minimierung der Ölverunreinigungen ist die zügige Realisierung der geplanten EU-Richtlinie „Seeschiffentsorgung/Hafenauffanganlagen“. Hier wird sich Niedersachsen auch weiterhin gemeinsam mit den anderen Küstenländern und dem Bund für die EU-weit einheitliche Einführung des „no-special-fee“-Systems einsetzen.

– Ölunfallbekämpfung

Für die Bereitstellung von küstennahem Bekämpfungsgerät sieht die „Fortschreibung des Systemkonzepts über Maßnahmen zur Bekämpfung von Öl und anderen Schadstoffen auf dem Wasser im Bereich der Bundesrepublik Deutschland“ für die Ems die Beschaffung von entsprechendem Gerät vor. Derartige Maßnahmen werden aufgrund der Bund/Länder-Vereinbarung zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen vom 22. Mai 1995 gemeinsam von Bund und Küstenländern durchgeführt. Derzeit ist dem Aufbau bzw. der Verbesserung der Bekämpfungsmöglichkeiten von Mecklenburg-Vorpommern im zugehörigen Ostseeraum Priorität eingeräumt. Die o. g. Maßnahme für die Ems wird voraussichtlich erst im Anschluß realisiert werden.

Im Rahmen der Ems-Kommission und der Grenzgewässerkommission arbeiten Niedersachsen und die Niederlande schon seit vielen Jahren sehr eng und sehr gut zusammen. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, für den Teil der Ems, der von der Bund/Länder-Vereinbarung zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen erfaßt wird, die Möglichkeiten für eine gemeinsame Öl und Schadstoffunfallbekämpfung mit den Niederlanden zu diskutieren.

– Vorsorgeplanung

Im Rahmen der Vorsorgeplanung werden als wichtige Ergänzung zu den bereits vorhandenen, größtenteils seeseitig relevanten Informationen im sog. rechnergestützten maritimen Umweltinformationssystem (REMUS)-Projekt Daten geliefert, die für die Bearbeitung von Schadstoffunfällen von der Landseite aus unabdingbar sind. Ziel des Projektes Vorsorgeplanung ist die Aufstellung eines einheitlichen, länderübergreifenden Alarmplanes als Informationssystem und Entscheidungshilfe zur Durchführung der landseitigen Maßnahmen im Bereich der Nord- und Ostsee.

Nach der Erstellung eines Grobkonzeptes mit fachlichem Feinkonzept wird derzeit ein DV-technisches Feinkonzept erarbeitet. Hieran schließt sich die eigentliche Programmierung und Erstellung einer Datenbank an. Im April 1999 soll die Vorsorgeplanung für die beiden Pilotprojekte „Wurster Küste“ (NI) und „Klützer Winkel“ (MV) abgeschlossen sein. Danach erfolgt die flächendeckende Aufbereitung der Küstenländerdaten.

– Tributylzinn (TBT)

Die Diskussion um die endokrine Wirkung einiger Stoffe (u. a. TBT) hat die Landesregierung im Mai vergangenen Jahres dazu veranlaßt, in Zusammenarbeit mit dem WWF ein Hearing „Endokrine Stoffe“ zu veranstalten. U. a. wurde dort auch die Problematik der TBT-haltigen Antifoulinganstriche diskutiert. Daran anknüpfend läuft seit März dieses Jahres ein gemeinsames Projekt des Niedersächsischen Umweltministeriums und des WWF zur Erprobung alternativer Schiffsanstriche. Beteiligt sind neben privateigenen auch landeseigene Schiffe der Wasserschutzpolizei und der Forschungsstelle Küste des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie. Die Laufzeit des Projektes beträgt zunächst ein Jahr mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Zu 3.: Belastungen durch Öl- und Gasförderung

Auch die Landesregierung ist besorgt über die Folgen der Off-shore-Aktivitäten und setzt sich für eine Minimierung der Schadstoffaustritte an Förderplattformen ein. Da der Anteil deutscher Anlagen in der Nordsee mit zwei im Vergleich zur Gesamtzahl von derzeit 724 Anlagen im Nordostatlantik sehr gering ist, müssen Maßnahmen auf internationaler Ebene ansetzen. Hier obliegt dem Bund die Federführung, da er in den Arbeitsgruppen zum internationalen Oslo-Paris-Abkommen von 1992 (OSPAR) die deutschen Interessen wahrnimmt.

Auch die EU-Kommission befaßt sich mit diesem Thema und hat kürzlich eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Entfernung und Beseitigung stillgelegter Off-shore-Öl- und -Gas-Förderanlagen herausgegeben. Darin spricht sich die Kommission für Regelungen auf OSPAR-Ebene aus, um auch Nicht-EU-Staaten wie Norwegen einzubeziehen. Derartige Regelungen sollen nach Auffassung der EU-Kommission im Prinzip ein Verbot der Beseitigung solcher Anlagen im Meer mit wenigen definierten Ausnahmen beinhalten. Die Landesregierung bewertet diesen Vorschlag positiv.

Zu 4.: Belastungen durch Fischerei

Es ist nicht zutreffend, daß die Nutzung des Miesmuschelbestandes intensiviert und die Fangquoten durch die EU erhöht worden sind. Die Miesmuschelfischerei in Deutschland ist allein eine Angelegenheit der Länder.

Die übrige Fischerei in der Nordsee ist Gegenstand der gemeinsamen Fischereipolitik. Die Fischereitätigkeit erfolgt auf der Grundlage der von der Kommission jährlich neu festgelegten Gesamtfangmengen für die einzelnen Fischbestände und der Aufteilung der Fangquoten nach dem Grundsatz der relativen Stabilität auf die Mitgliedstaaten.

Die Kommission entwickelt darüber hinaus zur Zeit Vorschläge für eine wirksamere Kontrolle der Fischereitätigkeiten. Im Rahmen des ab 1997 gültigen mehrjährigen Ausrichtungsprogrammes für die Fischereiflotten (MAP IV) ist wie auch in den vorangegangenen Programmen der Abbau von weiteren Fangkapazitäten vorgesehen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fischbeständen und Fangflotten herzustellen. Weitere technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände sind derzeit in der Diskussion.

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ nutzungsfreie Zonen auszuweisen.

Zu 5.: Belastungen durch radioaktive Einleitungen

Es ist bekannt, daß – wie bei jeder kerntechnischen Anlage – auch aus den Wiederaufbereitungsanlagen in Großbritannien und Frankreich flüssige und gasförmige Stoffe an die Umgebung abgegeben werden. Es wird davon ausgegangen, daß diese Ableitungen sowohl nach den einschlägigen internationalen als auch den entsprechenden nationalen Regelwerken genehmigt sind. Gleichwohl setzt sich die Landesregierung ständig gegenüber der Bundesregierung für die Minimierung auch dieser genehmigten Ableitungen ein, daß sie zumindest die sehr strengen deutschen Grenzwerte nicht überschreiten. Zum größten Bedauern der Landesregierung hat sich der Bund in den internationalen Meereskonferenzen bislang nicht zu einer Übernahme dieser Auffassung durchringen können.

GRUNDSÄTZLICHES

Großschutzgebiete
101/98

In der Beantwortung der ROTEN MAPPE 1997 (002/97) hat die Landesregierung ausführlich dargestellt, daß dem Schutz historischer Kulturlandschaften eine besondere Bedeutung zukommt und daß es Zielsetzung der Landesregierung ist, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften zu intensivieren.

Es ist erfreulich, daß der Niedersächsische Heimatbund e.V. (NHB) die Politik der Landesregierung, den Schutz und die Erhaltung dieser Landschaften mit Hilfe von Schutzgebietsausweisungen zu sichern, anerkennend würdigt. Daß das finanzielle Engagement des Landes für die Naturparkarbeit in den letzten Jahren zurückgefahren worden ist, darf nicht dahingehend mißverstanden werden, daß das Land diese Arbeit gering einschätzt. Allerdings sieht das Land hier die Träger der Naturparke auf Orts- und Kreisebene in erster Linie gefordert, um die vom NHB geforderten Ziele zu erreichen. Die angesprochene Möglichkeit, die Kulturlandschaften mittels Biosphärenreservaten zu erhalten und zu entwickeln, wird zumindest derzeit noch als nicht gangbar angesehen, weil Biosphärenreservate im Bundesnaturschutzgesetz und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz weder als Schutzkategorie noch als Planungskategorie normiert sind.

Eingriffsregelung
102/98

Die Sonderregelung für Windkraftanlagen im § 35 des Baugesetzbuches (BauGB), durch die eine Privilegierung dieser Anlagen im Außenbereich eingeführt wurde, hat mit der Eingriffsregelung nichts zu tun. Die Eingriffsregelung bestimmt in erster Linie die Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft für zulässige Anlagen; sie ist nur in Ausnahmefällen geeignet, die Errichtung solcher Anlagen zu verhindern. Im übrigen erlaubt die vorgesehene Regelung, im Regionalen Raumordnungsprogramm und im Flächennutzungsplan Gebiete für solche Anlagen festzulegen, so daß eine Errichtung solcher Anlagen außerhalb der dafür planungsrechtlich vorgesehenen Bereiche nicht mehr zulässig ist. Insofern ist die neue gesetzliche Regelung gut geeignet, den Wildwuchs solcher Anlagen im Außenbereich zu verhindern. Die Zuständigkeit für solche Regelungen liegt bei den Gemeinden, die vor Ort auch das größte Interesse an einer Steuerung dieser Anlagen hat. Insofern ist nicht erkennbar, wieso diese gesetzliche Regelung Nachteile mit sich bringt.

Die Auffassung, daß die Integration der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung für Natur und Landschaft nachteilig ist, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Die Möglichkeit, Ausgleich und Ersatz in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen, bedeutet nicht, daß diese Maßnahmen weggewogen werden können. Die Studie des Bundesamtes für Naturschutz wird nicht uneingeschränkt geteilt. Die Maßstäbe zur Beurteilung der Abwägung waren sehr hoch angesetzt. Im übrigen darf bei alledem nicht

vergessen werden, daß vor Einführung des § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes bei den meisten Vorhaben im Bereich von Bebauungsplänen die Eingriffsregelung nicht angewendet wurde, weil auf den Baugrundstücken keine Fläche zur Verfügung stand und außerhalb der Baugrundstücke keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet werden konnten. Vor diesem Hintergrund war die Integration der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung ein erheblicher Fortschritt. Durch das zum 1. Januar 1998 in Kraft getretene Bundesbaugesetz ist die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gestärkt worden. Nunmehr ist es möglich, Ausgleichsmaßnahmen an einer Stelle im Gemeindegebiet zu konzentrieren, wodurch eine effektivere Kompensation ermöglicht wird. Vorher wurden diese Maßnahmen häufig auf den Baugrundstücken oder im Bebauungsplan festgelegt, weil ansonsten eine Abrechnung der von der Gemeinde durchgeführten Maßnahmen kaum möglich war. Nunmehr können diese Maßnahmen an einer Stelle zusammengefaßt werden. Der Ausgleich kann schon erheblich vor dem Eingriff erfolgen, und der Gemeinde stehen weitgehende Abrechnungsmöglichkeiten offen. Sieht man die Eingriffsregelung nicht als Begründungsinstrument für den Innenbereich an, und das ist sie nach Sinn und Zweck gerade nicht, so sind die neuen Instrumente erheblich besser als die bisherigen, um Vorteile für Natur und Landschaft zu erreichen.

Der Ausschluß von Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen wurde zur Förderung dieser Anlagen 1993 in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) eingeführt. Er gilt nur für bis zu fünf Anlagen. Bei der anstehenden Novelle des NNatG wird geprüft werden, ob sich die Regelung bewährt hat.

Auch der Ausgleich nach § 200 a BauGB muß die durch Eingriffe zu erwartenden Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gleichwertig wiederherstellen. Der Funktionsbezug zwischen Eingriff und Ausgleich ist somit nicht aufgehoben. Im Rahmen der planerischen Entscheidung kann die Gemeinde aber zugunsten eines geschlossenen naturschutzfachlichen oder städtebaulichen Konzeptes den Ausgleich in ihrem Gemeindegebiet auf die Wiederherstellung weniger wichtiger oder den Konzepten zuwiderlaufender Werte und Funktionen verzichten. Die Gemeinde kann entsprechend ihrer planerischen Vorstellungen unter den beeinträchtigten Funktionen und Werten diejenigen bestimmen, deren Wiederherstellung ihr besonders wichtig ist, auch wenn dies zu Lasten anderer Funktionen und Werte geht. Die Grundlage für eine solche Entscheidung liefert die Landschaftsplanung. Bei der Bestimmung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist die Gemeinde nicht an standardisierte Verfahren gebunden.

Sportfischerei und Naturschutz
103/98

Nach Auffassung der Landesregierung sind Sportfischerei und Naturschutz grundsätzlich miteinander vereinbar. Trotzdem ist es in der Vergangenheit aufgrund teilweise unterschiedlicher Interessenlage von Beteiligten zu Konflikten gekommen. Um diese Konflikte zwischen der Sportfischerei und dem Naturschutz zu regeln, hat das Nieder-

sächsische Umweltministerium in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) mit Datum vom 21. Oktober 1997 den Erlaß „Sportfischerei und Naturschutz“ in Ergänzung des Erlasses des ML vom 19. April 1990 „Grundsätze zur Sportfischerei in Naturschutzgebieten“ herausgegeben. Die beiden Erlasse regeln nunmehr die Sportfischerei in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie bei neu entstehenden Bodenabbaugewässern. Die Landesregierung geht davon aus, daß sich der Erlaß von 1997 ebenso wie der Erlaß von 1990 bewähren wird, so daß derzeit kein Anlaß zur Änderung gesehen wird.

Der Antrag einer Angelgemeinschaft im Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ wurde von der Bezirksregierung Weser-Ems abschlägig beschieden. Eine Angelnutzung ist in diesem Naturschutzgebiet definitiv ausgeschlossen.

Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns 104/98

Das Pilotprojekt wurde Ende 1996 abgeschlossen. Wesentliche Ergebnisse sind:

- Zur Erstellung streckenbezogener Pflegeprogramme sind Grundlagenerhebungen erforderlich.
- Durch Mähtermine und Mähverfahren (zeitlich und räumlich gestaffelte Mahd), die auf die Ansprüche der am Straßenrand wachsenden Pflanzengesellschaften abgestimmt sind, lassen sich bei der Landschaftsrasenpflege naturschutzrelevante Ziele unterstützen: Ein gezielter Einsatz von frühen und späten Schnitten kann bestimmte Pflanzengesellschaften fördern oder erhalten und damit vielfältigere Lebensraumstrukturen schaffen.
- Die auf der Grundlage einer flächendeckenden Bestandsaufnahme einschließlich zoologischer Begleituntersuchungen und der Formulierung von Pflege- und Entwicklungszielen entwickelten streckenbezogenen Pflegeprogramme können in die gewohnten Arbeitsabläufe des Straßenbetriebs- und Unterhaltungsdienstes weitgehend integriert werden.
- Eine entsprechend differenzierte Mahd der Straßenränder kann selbst in bisher sehr extensiv unterhaltenen Bezirken mit vertretbarem Mehraufwand realisiert werden. Die Abkehr von der bisher gleichartigen Behandlung langer Streckenabschnitte bringt zwar organisatorische Umstellungen mit sich, jedoch ist eine Verteilung der Mäharbeiten auf nunmehr zwei Zeiträume (Frühsommer und Spätsommer/Herbst) durchaus mit Vorteilen für den Betriebsablauf verbunden: Vorteile ergeben sich durch eine günstigere Verteilung des Arbeitsaufkommens.

Gegenstand des Pilotprojektes war auch die Pflege von Gehölzbeständen. Ergebnisse sind:

- In der Gehölzpflege sind weit stärker als bisher üblich nachhaltig wirksame Maßnahmen wünschenswert, die sowohl dem Freihalten von Lichttraumprofil, technischen Einrichtungen und Flurstücksgrenzen, als auch der Erhaltung und Entwicklung landschaftstypischer und funktionsgerechter Gehölzbestände dienen. Für

einzelne Bestände wurde eine Zielvorstellung mit präzisen Angaben über die notwendigen Pflegemaßnahmen entwickelt.

- Die Gehölzpflege kann von planerischer Seite nicht so detailliert vorbereitet werden, wie die vorstehende Landschaftsrasenpflege. Zum einen fordert eine qualifizierte Ausführung von Gehölzschnitten stets auch Detailscheidungen vor Ort und eine fachliche Weiterbildung des ausführenden Personals. Zum anderen verlangt die zeitliche Organisation ein höheres Maß an Flexibilität, da die für die Gehölzpflege freie Personalkapazität sehr vom Verlauf der winterlichen Witterung abhängt. Gehölzpflegeeinsätze müssen daher wie bisher auch von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden.

Die Niedersächsische Straßenbauverwaltung prüft z. Z., ob und unter welchen Bedingungen das entwickelte ökologisch orientierte Pflegekonzept des straßenbegleitenden Grüns im gesamten Zuständigkeitsbereich eingeführt werden kann. Folgende Zwangspunkte sind zu beachten:

- Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Grundlagenerhebungen und Voruntersuchungen bei den Autobahn- und Straßenmeistereien (AM/SM) müssen gegeben sein.
- Es muß geprüft werden, ob vereinfachte Vegetationsstrukturhebungen den fachlichen Anforderungen gerecht werden und ob die Erhebungen durch eigenes Personal bei den AM/SM geleistet werden können.

Weiterhin ist unter dem Aspekt der angestrebten kompletten Privatisierung der Mäharbeiten im Extensivbereich zu prüfen, ob das ökologische Pflegekonzept an allen Straßen im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung auch haushaltsmäßig zu leisten ist.

Die Betriebs- und Unterhaltungsdienste der Straßenmeisterei und der Autobahnmeisterei Göttingen werden bis auf weiteres die Pflegearbeiten nach dem neuen ökologisch orientierten Zielkonzept fortführen, um eine längere Praxiszeit zur weiteren Auswertung vor allem auch betriebswirtschaftlicher Daten zu bekommen.

Erhaltung von Saumbiotopen 105/98

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung von Saumbiotopen als Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten bewußt. Seit Sommer 1997 fördert das Niedersächsische Umweltministerium (MU) als Schutzmaßnahme für gefährdete Pflanzenarten die Bewirtschaftung von ca. 100 Hektar Ackerrandstreifen, auf denen kein stickstoffhaltiger Dünger und keine Herbizide ausgebracht werden. Die Ackerrandstreifen wurden vom Landesamt für Ökologie nach Artenschutz Gesichtspunkten ausgewählt. Die enge Zusammenarbeit vor Ort zwischen Landwirtschaft und Naturschutz hat sich zur Erreichung der Schutzziele gut bewährt. Weitere aussichtsreiche Möglichkeiten der Entwicklung von Saumbiotopen bietet die seit 1995 angebotene 20-jährige Flächenstilllegung.

Das MU hat seinerzeit mit der in vier Auflagen gedruckten Broschüre „Wegraine wiederentdecken“ die Öffentlichkeit informiert. Es ist geplant, diese Broschüre neu aufzulegen.

Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung im Hasetal 106/98

Der Wettbewerb zur naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung wird ausdrücklich begrüßt. Die Landesregierung geht davon aus, daß aus dem Wettbewerb Maßnahmen mit Vorbildcharakter für andere Gemeinden hervorgehen und der Wettbewerb damit auch insgesamt zur Förderung der naturnahen Niederschlagswasserbeseitigung beiträgt. Das Land unterstützt das Vorhaben fachlich durch Vertreter, die in der Jury und der projektbegleitenden Arbeitsgruppe mitwirken.

FLEISSGEWÄSSER

Vertiefung der Elbe 108/98

Die Auswirkungen der Fahrrinnenvertiefungen und Strombaumaßnahmen in der Tideelbe haben sich im Laufe der Jahrzehnte summiert. Dabei ist heute nicht mehr im einzelnen feststellbar, ob sich die Antragsteller und Genehmigungsbehörden bei ihren Prognosen verschätzt haben. Die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes e.V., daß auch die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für die jetzt anstehende Ausbaumaßnahme die möglichen Beeinträchtigungen der Umwelt als viel zu gering einschätzte, ist nicht belegt. Gerade die jetzt geplante Fahrrinnenvertiefung ist durch umfangreiche Voruntersuchungen und Modellrechnungen viel besser untersucht worden, als dies in früheren Verfahren möglich war.

Zu den in der ROTEN MAPPE aufgeführten Punkten ist im einzelnen folgendes anzumerken:

1. Die hydrodynamisch-numerischen Modelluntersuchungen der Bundesanstalt für Wasserbau basieren auf den verlässlichsten Modellsystemen, die jemals zur Verfügung standen. Kalibrierung und Plausibilitätskontrollen sind anhand der gegebenen Verhältnisse vorgenommen worden und bestätigen die Vertrauenswürdigkeit dieser Modelle. Prognosen ohne derartige Modellberechnungen würden heute nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entsprechen.
2. Die Gefährdung von aquatischen und terrestrischen Lebensgemeinschaften zu ermitteln, ist Aufgabe der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen. Hier ist nicht bekannt, daß die Träger des Vorhabens, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Freie und Hansestadt Hamburg, und ebenfalls die Planfeststellungsbehörde gesicherte Erkenntnisse zu diesem Umweltbereich vernachlässigen würden. Die Ausbauträger sind verpflichtet, die FFH-Richtlinie zu beachten.
3. Das Einvernehmen des Landes im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau einer Bundeswasserstraße bezieht sich auf die Wahrung der Belange der Wasserwirtschaft und der Landeskultur. Die Erhaltung der ästuarischen Arten und Lebensgemeinschaften wird in diesem Rahmen soweit wie möglich berücksichtigt.
4. Die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit dem Ausbau der Bundeswasserstraße verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist Aufgabe der

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord als Planfeststellungsbehörde. Das Land ist allenfalls beratend tätig. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes entscheidet daher eigenverantwortlich über eine Beweissicherung in ökologischer Hinsicht und über deren fachliche Durchführung und Betreuung.

FLÄCHENSCHUTZ

Schutz der Elbtalauen 112/98

Mit dem Aufbau des 57.000 Hektar umfassenden Schutzgebietssystems „Elbtal“, der Schaffung des 10.900 Hektar großen Nationalparks „Elbtal“ und der Neuausweisung von 24 Naturschutzgebieten mit einer Flächenausdehnung von insgesamt 7.654 ha Hektar hat die Landesregierung einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der aus nationaler und internationaler Sicht besonders wertvollen Stromlandschaft der Mittelelbe geleistet. Das Schutzgebietssystem ist Bestandteil des länderübergreifenden Biosphärenreservates „Flußlandschaft Elbe“, das von der UNESCO anerkannt worden ist.

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. (NHB) begrüßt einerseits die mit der Nationalparkausweisung verbundene Förderung einer natürlichen Entwicklung von Teilbereichen der Elbtalau, sieht andererseits aber den Nationalpark im Interesse des Schutzes und der Entwicklung der Kulturlandschaft als problematisch an. Favorisiert wird ein Biosphärenreservat, das nicht nur auf einer Anerkennung durch die UNESCO fußt, sondern als Schutzgebiet auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften mit Rechtsfolgen gegenüber Dritten ausgewiesen wird. Das Fehlen einer naturschutzgesetzlichen Basis für die Ausweisung von Biosphärenreservaten wird vom NHB bemängelt.

Die Landesregierung hat besonderen Wert darauf gelegt, ein differenziertes Schutzgebietssystem mit unterschiedlichen Schutzkategorien zu schaffen, das sowohl eine eigen-dynamische Entwicklung sehr naturnaher Biotope als auch den Schutz der Kulturlandschaft sicherstellt und vorhandene Nutzungsstrukturen berücksichtigt. Der Nationalpark hat an dem Schutzgebietssystem einen Flächenanteil von rund 19 Prozent, so daß dieser nicht als Gefahr für den Fortbestand der Kulturlandschaft an der Mittelelbe angesehen werden kann. Aber auch im Nationalpark wird trotz der angestrebten Entwicklung zu mehr Naturnähe und Eigen-dynamik weiter Raum für Nutzungen sein.

Der vom NHB gewünschte hoheitliche Schutz für anerkannte Biosphärenreservate ist mit der Ausweisung des Nationalparks sowie der Natur- und Landschaftsschutzgebiete erreicht. Ein Zuwarten, bis im Bundesnaturschutzgesetz und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz eine Schutzkategorie Biosphärenpark oder Biosphärenreservat eingeführt ist, hätte Schutzbemühungen um Jahre verzögert und keinen besseren Schutz erbracht.

Die zitierte FÖNAD-Studie über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland enthält in bezug auf den Elberaum Aussagen, die auf einer sehr dünnen Informationsbasis, ohne Gebietsbereisungen durch die Gutachter und ohne Rückkopplung mit den zuständigen Landesdienststellen getroffen worden sind und die nicht das von der Landesregierung entwickelte Nationalparkgebiet zum Gegenstand haben.

Hinsichtlich der Bündelung von Verwaltungskompetenzen ist darauf hinzuweisen, daß die Schutzgebietsverwaltung für das Schutzgebietssystem insgesamt und – entgegen der Darstellung des NHB – auch für den Nationalpark die Aufgaben der oberen Naturschutzbehörde wahrnimmt. Mit Wirkung zum 1. Juli 1998 ist die Schutzgebietsverwaltung für das Gebiet des Nationalparks zusätzlich auch untere Naturschutzbehörde. Der Schutzgebietsverwaltung Elbetal wird es obliegen, Akzeptanz und Vertrauen in der Region weiter auszubauen und die mit dem Schutzgebietssystem verbundenen Perspektiven deutlich zu machen.

Naturschutzgroßprojekt „Drömling“, Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg 113/98

Bereits 1996 war das Projekt Bestandteil der ROTEN und WEISSEN MAPPE (221/96). Seinerzeit war die Landesregierung gemeinsam mit dem Bund und den Trägern des Projektes „Drömling“ um eine Revitalisierung bemüht. Inzwischen ist ein entscheidender Schritt getan, denn der „Drömling“ ist als E+E-Vorhaben anerkannt und die planungsbegleitende Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen. Auch die Unterarbeitsgruppen wurden bereits eingerichtet. Selbstverständlich waren auf der Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Naturschutz“ Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände und auch der örtlichen Naturschutzverbände anwesend, um gemeinsam konstruktive und erfolgreiche Lösungen zu erarbeiten.

Gipskarstlandschaft am Südharz 114/98

Der Grundgedanke, die Gipskarstlandschaft im Südharz als länderübergreifendes Biosphärenreservat durch die UNESCO anerkennen zu lassen, geht zurück auf einen Beschluß der Landesregierungen Thüringen und Sachsen-Anhalt vom Oktober 1992. Thüringen gab 1994 aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit Sachsen-Anhalt und Niedersachsen die Untersuchung „Entscheidungsgrundlagen für die weitere Nutzung der Gipskarstlandschaft Südharz/Kyffhäuser unter besonderer Berücksichtigung des Bodenschutzes“ in Auftrag, gefördert durch ein E+E-Vorhaben des BMU. Das Ergebnis wurde am 25. September 1997 vom Thüringer Umweltminister unter Beteiligung der Umweltministerien Sachsen-Anhalt und Niedersachsen in Nordhausen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Landesregierung betrachtet das erwähnte Gutachten als eine wesentliche Grundlage für die weiteren Überlegungen zur Einrichtung eines Biosphärenreservats in der Gipskarstlandschaft des Südharzes. Sie ist allerdings der Auffassung, daß zunächst ein Konzept für einen nachhaltig tragfähigen Interessenausgleich im Konflikt zwischen Naturschutz und Gipsabbau in der Region gefunden werden sollte. Hierzu laufen seit längerem Verhandlungen unter der Leitung des Regierungspräsidenten mit der Stadt Osterode, dem Landkreis Osterode am Harz und den Vertretern der Gipsabbauunternehmen.

Gegenstand der Gespräche sind der Lichtenstein, die Kreuzstiege und der Bloßenberg. In allen drei Fällen handelt(e) es sich um Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Dieses sieht eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nicht vor. Formal ist das Verfahren der Stadt Osterode insoweit nicht zu beanstanden. Gleichwohl hat das Land die Umwelt- und Naturschutzverbände in bislang drei Gesprächen ausführlich über den aktuellen Sachstand informiert.

In einem ersten Schritt zur räumlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie in Niedersachsen hat das Niedersächsische Umweltministerium am 27. März 1998 die am 15. Juli 1997 vom Kabinett als meldefähig beschlossenen 84 FFH-Vorschläge als 1. Tranche dem BMU übergeben. Damit wurde der Kabinettsbeschluß umgesetzt, der festlegte, die 84 meldefähigen Gebiete erst nach erfolgter Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht an den Bund weiterzuleiten. Über die Meldefähigkeit dieser 1. Tranche konnte ein Konsens mit beteiligten Behörden, Verbänden und Interessenvertretern der Wirtschaft und der Landwirtschaft hergestellt werden.

Andere FFH-Gebietsvorschläge des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLO) sind bis heute strittig. Hierzu gehören das „Gipskarstgebiet bei Osterode“ und das „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“, die die wesentlichen für den Naturschutz wertvollen Gipskarstflächen beinhalten. Nachdem nunmehr die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt ist, wird die Landesregierung in absehbarer Zeit die Konsensgespräche mit den Betroffenen wieder aufnehmen, um die Meldefähigkeit weiterer FFH-Vorschläge des NLO zu diskutieren.

KULTURLANDSCHAFTSSCHUTZ

Schutz historischer Verkehrswege 116/98

Der beschriebene Wirtschaftsweg im Bereich der Flurbereinigung Sulingen besteht nach wie vor unverändert. Die Planungen sehen eine Rekultivierung des Weges zum Zwecke einer verbesserten Arrondierung landwirtschaftlicher Betriebe vor.

Die dem zugrundeliegenden Planungen wurden mit allen Trägern öffentlicher Belange, so auch mit dem Landesamt für Denkmalpflege, abgestimmt. Diese Abstimmung hatte zum Ergebnis, daß dem in der Örtlichkeit gelegenen Wirtschaftsweg keine Eigenschaft als Kulturdenkmal, sei es als Boden- oder Baudenkmal, beigemessen werden kann. Sowohl der bauliche Zustand als auch die 1864/67 festgelegte Trasse lassen nach dortiger Beurteilung eine solche Festlegung nicht zu. Vielmehr stellt der heutige Weg nur eine vieler denkbarer Fahrspuren aus damaliger Zeit dar.

Das Anliegen, den vorhandenen Wirtschaftsweg als idealisierte Trasse zu erhalten, ist durchaus nachvollziehbar. Soweit aber Belange gegen einen Erhalt des Wirtschaftsweges sprechen, um in der Arrondierung der landwirtschaftlichen Flächen zu sinnvollen Ergebnissen zu kommen, ist diesen Vorrang einzuräumen.

Eine endgültige Entscheidung wird dann getroffen werden, wenn die künftigen Flächenzuschneide eine Aussage zulassen. Bis dahin werden an dem Wirtschaftsweg keine Maßnahmen zur Rekultivierung vorgenommen.

Schutz der Kulturlandschaft in Tangendorf, Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg 117/98

Die Neuausweisung von Wohnbauland in der Gemeinde Tangendorf erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde und auf der Basis der im Jahre 1996 genehmigten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Salzhausen. Sie ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, da hiermit die Ortsrandentwicklung abgeschlossen wird. Den im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Harburg festgelegten raumordnerischen Zielen wird dadurch nicht widersprochen.

Für das geplante Gewerbegebiet gilt unter Beachtung der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung und auch des Regionalen Entwicklungskonzeptes zur Metropolregion Hamburg entsprechendes. Der Landkreis befürwortet die Ausweisung im Hinblick auf die verkehrsgünstige Lage sowie als notwendige Entwicklungs- und Auslagerungsfläche für die in der Samtgemeinde ansässigen Betriebe. Aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht sind Bedenken gegen diese Planung nicht erkennbar. Eine Möglichkeit zur Einflußnahme seitens der Landesregierung besteht nicht.

Die geplante Bodenabbaufäche ist vom Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung als Lagerstätte 2. Ordnung ausgewiesen und kommt bei der Überarbeitung des Entwurfes des RROP durch den Landkreis Harburg als Vorsegefläche für Rohstoffgewinnung in Betracht.

Bäuerliche Kulturlandschaft im Alfelder Bergland, Landkreis Hildesheim 118/98

Mit den flankierenden Maßnahmen nach der Verordnung (EWG) 2078/92 gibt die EU den Mitgliedstaaten einen Rahmen vor zur Förderung von umweltgerechten Produktionsverfahren. Niedersachsen hat mit dem Förderprogramm „Kooperationsmodell zwischen Landwirtschaft und Naturschutz Sieben Berge/Sackwald“ von dieser Verordnung Gebrauch gemacht.

Trotz intensiver Informationsarbeit durch die zuständige Behörde, trotz Berücksichtigung von Vorschlägen der Landwirte zur Steigerung der Attraktivität und trotz Verlängerung der Antragsfristen ist auch im zweiten Anlauf 1997 die Nachfrage nach dem Programm weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Das Programm kann nach dem zweiten gescheiterten Versuch nicht erneut angeboten werden. Trotz intensivster Betreuung und Offenheit für Verbesserungsvorschläge wird das Programm als gescheitert angesehen. Als beispielhaft kann aus Sicht der Landesregierung nur die sehr kooperative Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz hervorgehoben werden, nicht aber das Programm selbst.

Begründung:

1. Es hat sich gezeigt, daß sich eine selbsttragende extensive Wirtschaftsweise mit dem Programm nicht herausbilden kann. Es besteht nicht die Möglichkeit, die angestrebte extensive Bewirtschaftung durch den Aufbau spezieller Vermarktungswege auf einem höheren Preisniveau für die Landwirte attraktiv werden zu lassen. Dazu müßten die Betriebe nicht nur einzelne Flächen, sondern ihren ganzen Betrieb nach speziellen Vorgaben des Naturschutzes bewirtschaften. Nur dann ließe sich die dafür erforderliche Kontrollierbarkeit und die damit eng verbundene Glaubwürdigkeit für die Konsumenten transportieren. Außerdem wären auch bei deutlich größerer Beteiligung der Landwirte die Mengen viel zu klein, um spezielle Wege der Vermarktung und des Marketings realisieren zu können. Eine funktionsfähige Vermarktungsstruktur ist somit nicht realisierbar.
2. Perspektiven werden durch das Programm weder für die Landwirtschaft noch für den Naturschutz geschaffen. Die Förderung endet nach fünf Jahren. Ob sie fortgeführt wird, ist ungewiß und wird ungewiß bleiben.
3. Die positiven Wirkungen des Programms bestehen nur, solange die Förderung läuft. Eine kalkulierbare Grundlage zur Entscheidungsfindung für extensive Wirtschaftsformen oder für umfangreichere Investitionen (Stallbau, Maschinen) kann von der Förderrichtlinie nicht ausgehen. Für den Naturschutz sind fünf Jahreszeiträume ebenfalls zu kurz.
4. Die Effizienz des Programms ist gering, weil die Belastung der öffentlichen Haushalte hoch und die positiven Umweltwirkungen gering sind. Es wurden nämlich hauptsächlich diejenigen Flächen eingebracht, die auch schon vorher und auch ohne Förderung auf einem extensiven Niveau bewirtschaftet worden sind.
5. Wie zutreffend angedeutet, erschwert das hohe Niveau der Stilllegungsprämie in diesem Raum die Wirkung des Programms. Es ist aber aus Gründen der Sparsamkeit nicht zu rechtfertigen, bei der begrenzten Wirkung dieses hohen Förderniveaus übertreffen zu wollen. Außerdem setzt die EU Förderhöchstgrenzen bei der Kofinanzierung.

Eine begleitende Untersuchung wird für entbehrlich gehalten, weil die Ursachen für das Scheitern des Projektes hinreichend bekannt sind.

WALD- UND FORSTWIRTSCHAFT

Förderung historischer Waldnutzungsformen 119/98

Die Umwandlung traditioneller Waldnutzungsformen in Hochwälder wird in Niedersachsen nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert. Für den Nichtstaatswald ist der Förderetatbestand „Umwandlung ertragsschwacher Bestockungen“, unter dem auch die Möglichkeit bestand, die Umwandlung dieser Waldbestände zu fördern, bereits 1993 gestrichen worden. Als Instrument, bei privaten Waldbesitzern hohen Anreiz für den Erhalt kulturhistorischer Wirtschaftswälder zu schaffen, bevorzugt die Landesregierung vertragliche Regelungen und erst in zweiter Linie das aufwendige und

vom Eigentümer weniger akzeptierte und finanzielle Eigenleistungen voraussetzende Zuwendungsrecht.

Bei Einsatz von Weidetieren zur Entwicklung von Hutewäldern ist anzumerken, daß eine regelrechte Waldweide durch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeschlossen ist.

Unterhaltung von Waldwegen 121/98

Bei der Unterhaltung von Waldwegen nehmen ökologische Gesichtspunkte eine gewichtige Rolle ein. Über die forst- und naturschutzrechtlichen Regelungen hinaus wurde für die Landesforsten bereits mit Runderlaß vom 9. März 1979 die Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion bei Wegebaumaßnahmen geregelt. Durch die funktionalisierte Aufgabenwahrnehmung in speziellen Wegebaustützpunktförstämtern ist gleichzeitig die konsequente und kompetente Umsetzung sichergestellt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des LÖWE-Programms getroffen wurden. Diese werden auch vom Niedersächsischen Heimatbund e.V. (NHB) positiv beurteilt.

Es wurde der Versuch unternommen, die dargestellten Versäumnisse umgehend einer Überprüfung vor Ort zu unterziehen. Leider reichten die Ortsangaben dazu nicht aus, zumal vermutlich verschiedene Waldbesitzarten betroffen sein könnten. Es wird daher vorgeschlagen, gemeinsam mit dem NHB einen Ortstermin zu vereinbaren, um die angesprochenen Fragen am Objekt zu erörtern.

MOORSCHUTZ

Moorschutz in Niedersachsen 123/98

Für den Naturschutz stellt das Hochmoorgrünland einen eigenständigen, wertvollen Lebensraum, insbesondere für bedrohte Vogelarten, dar. Aus diesem Grund ist es zu erhalten und wenn möglich zu optimalen Lebensräumen wiederzuentwickeln.

Die „Naturschutzfachliche Bewertung der Hochmoore Niedersachsens“ (1994) hat das Hochmoorgrünland stärker in die Betrachtung einbezogen als das Moorschutzprogramm (1981, 1986). Maßgeblich für die Darstellung von „Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ waren nicht nur die eigentlichen hochmoortypischen Arten, die seinerzeit bei der Erarbeitung des Moorschutzprogramms (MSP) zugrunde gelegt worden waren, sondern generell alle für den Naturschutz wertbestimmenden Daten zur Flora und Fauna (z.B. Rote Liste-Arten). Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß Hochmoore und auch Hochmoorgrünland z. T. wertvolle Rückzugsräume für bedrohte Arten anderer Lebensräume sind.

Weiter sind Feucht- und Naßwiesen Pufferzonen für an sie grenzende naturnahe bzw. wiedervernäßte und renaturierte Hochmoorflächen. Auch nach diesem Gesichtspunkt sind

Hochmoorflächen in der Aktualisierung des MSP 1994 als für den Naturschutz wertvoll ausgewiesen worden.

Heute wird die landwirtschaftliche Nutzung auf Moorböden (Nieder- und Hochmoor gleichermaßen) ohne ausreichende Beachtung der besonderen Gegebenheiten von Torfböden mehr und mehr intensiviert, d.h. tiefe Entwässerung, regelmäßiger Umbruch von Grünland und auch Ackernutzung sowie nutzungsbedingte hohe Düngergaben. Die Folge ist ein starker Torfschwund, zum einen scheinbar durch Sakkung der Torfe aufgrund der Entwässerung, zum anderen durch Oxydationsprozesse, die den Torf „verzehren“.

Besonders im Randbereich großer Hochmoorentwicklungs-räume ist ein Konflikt mit der landwirtschaftlichen Intensivnutzung vorgegeben. Zahlreiche Beispiele lassen sich vor allem im Regierungsbezirk Weser-Ems dafür finden.

Für den Hochmoorschutz lassen sich positive Lösungen nur bei Betrachtung des Einzelfalls finden. Bei der Erhaltung von naturnahen, wiedervernäßten Hochmoorflächen, bei der Renaturierung von ehemaligen Torfabbauflächen und wertvollem Grünland müssen die Torfindustrie und der Naturschutz gemeinsam handeln. Dies gilt besonders für die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) von 1994 noch ca. 42.000 Hektar als Vorranggebiete für den Torfabbau dargestellten Hochmoore. Grundlage für das gemeinsame Herangehen müssen großräumige Abbau- bzw. Entwicklungskonzepte sein. Darauf aufbauend können auch die vom Niedersächsischen Heimatbund e.V. geforderten pragmatischen Lösungen sein.

Die Diskussion um den Abbau von Hochmoorgrünland bzw. landwirtschaftlichen Flächen auf Hochmoor (Acker, Forst) ist bereits auf der Basis von solchen Konzepten geführt. Planungen, z.B. für das Gnarrenburger Moor (MSP Nr. 560 K) oder die Esterweger Dose (MSP Nr. 272 B), liegen den betroffenen Landkreisen vor. Vor Ort ist inzwischen auch bei den Flächennutzern das Interesse vorhanden, gemeinsame Lösungen zu finden. Die Landesregierung wird solche Kooperationen zwischen Torfindustrie, Landwirtschaft und Naturschutz aufgreifen und entsprechende Lösungen fördern.

Die Diskussion begleitend hat die NNA (Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz) Anfang des Jahres in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Weser-Ems und der Faunistischen Arbeitsgemeinschaft Moore (FAM) ein Seminar mit dem Titel „Leitbilder für die Hochmoorentwicklung“ veranstaltet, in dem u. a. Fragen zum Hochmoorgrünland im Hinblick auf die Forderung nach einem Abbau bzw. einer künftigen Entwicklung gestellt wurden. Zum gleichen Thema veranstaltet die Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde e.V. (DGMT) in Kooperation mit der Historisch-Ökologischen Bildungsstätte in Papenburg eine Tagung u. a. zu „Leitbilder des Naturschutzes für die Entwicklung genutzter Hochmoorflächen“. Ein Gesprächspunkt wird die Frage sein: „Torfabbau auf Hochmoorgrünland – Chance oder Verlust für den Naturschutz?“

In Zukunft wird besonders die Aufstellung von Leitbildern für Hochmoorlandschaften, d.h. die Hochmoore mit ihren benachbarten Niedermooren, Fließgewässern, landwirtschaftlichen Nutzflächen u. a., zu betrachten und zu bearbeiten sein.

Schutzprogramm für Niedermoore 124/98

Über die Situation bei den Niedermooren in Niedersachsen fehlen bisher aktuelle landesweite Erkenntnisse. Wenn auch durch § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Bruchwälder, Sümpfe, Naßwiesen und Röhrichte unter Schutz gestellt und durch die Biotopkartierung diese Niedermooreflächen in naturnahem Zustand bekannt sind, fehlen Angaben zu den ggf. entwicklungsfähigen Niedermooren. Durch geeignete Maßnahmen ließen sich Niedermooreflächen zu wertvollen Lebensräumen für den Arten- und Biotopschutz entwickeln und auch für die künftige landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig erhalten. Auch sind die Niedermoore oftmals im Zusammenhang mit den Hochmooren und anderen Biotoptypen zu sehen.

Um die Ziele einer künftigen Niedermoornutzung (Landwirtschaft - Naturschutz) zu formulieren ist daher eine landesweite Bestandsaufnahme notwendig.

Der Arbeitskreis Moornutzung – Landespflege, der sich aus Vertretern der Bodenforschung (NLF) und des Naturschutzes (NLÖ) zusammensetzt und seinerzeit die Bestandsaufnahme der niedersächsischen Hochmoore initiierte und in Folge das Niedersächsische Moorschutzprogramm in seiner Umsetzung begleitete, stellte bereits 1994 erste Überlegungen für die Erarbeitung von Grundlagen und Zielen für ein Niedermoor-Schutzprogramm an und hat bis heute seine Arbeit darauf konzentriert. Das Arbeitsthema dieses Vorhabens lautet: „Bestandsaufnahme der Niedermoore in Niedersachsen aus naturschutzfachlicher und aus geowissenschaftlicher Sicht“. Aufgrund der Personalsituation in beiden Fachbehörden und der vorhandenen technischen Möglichkeiten war dem Arbeitskreis eine Bearbeitung der Niedermoorproblematik bisher nur neben den laufenden Aufgaben am Rande möglich.

Ähnlich wie bei Hochmooren sind zunächst flächendeckende Aussagen zur aktuellen Situation der Niedermoore erforderlich, um eine Bewertung und Zielformulierung zu finden. Das Ziel der Bestandsaufnahme im Hinblick auf ein Niedermoor-Schutzprogramm ist, Unterlagen zu erhalten, die eine landesweite Übersicht über Lage, Größe, Zustand, Nutzung und aktuelle Schutzwürdigkeit zeigt. Darauf aufbauend können Aussagen über die Regenerierbarkeit und die Aufstellung von Leitbildern zur Niedermoorentwicklung, sowie die Priorität für den Schutz und die Entwicklung getroffen werden. Im Anschluß an die Bestandsaufnahme, Bewertung und Nutzungsempfehlung kann das Land Niedersachsen ein Schutzprogramm für Niedermoore auflegen, das als Ergänzung zum Hochmoorschutz einen umfassenden Schutz aller Moore darstellt.

Im Arbeitskreis Moornutzung – Landespflege sind in einer ersten Erprobung der o.g. Kriterien für einige Kartenblätter die Niedermoore bearbeitet worden. Im Rahmen von Arbeitskreissitzungen sind die bisherigen Ergebnisse Fachkollegen anderer Bundesländer vorgestellt und mit ihnen erörtert worden. Die anderen niedermoorreichen norddeutschen Bundesländer, wie Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein haben ihre Bestandsaufnahmen bzw. Schutzprogramme in Bearbeitung bzw. abgeschlossen. Ein weiterer Austausch ist verabredet, um auch zu allgemein anwendbaren Verfahren zur Bewertung und letztendlich zum Schutz der Niedermoore zu kommen.

NATIONALPARK „HARZ“

Nationalparkplan 125/98

Die gute Zusammenarbeit mit dem Nationalpark "Hochharz" hat sich auch bei der Aufstellung des Nationalparkplans bewährt. Durch eine frühzeitige Abstimmung und Diskussion fachlicher Einzelfragen (z. B. Auerhuhn-Auswilderung, Jagd, Entwicklung der Borkenkäferpopulation, Forschung etc.) sowie durch die offizielle Beteiligung als Mitglied des Nationalparkbeirats ist die Verwaltung des Nationalparks „Hochharz“ voll in die Arbeit eingebunden. Die Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien zu den Aufgabenkomplexen Waldumbau und Renaturierung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, Forschung sowie Erholung und Sport sind weitere Beispiele für die gemeinsame fachliche Arbeit der beiden Schutzgebietsverwaltungen. Eine mögliche spätere Vereinigung der beiden Nationalparkverwaltungen bedarf einer Entscheidung auf Regierungsebene und kann deshalb nicht Thema des Nationalparkplans sein.

In der Nationalparkverwaltung des Nationalparks „Harz“ sind Schutzgebietsbetreuer tätig, die als „Freunde und Helfer“ der Besucher und als Schützer der Gebiete im gesamten Gebiet präsent sind. Sie sorgen für Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung, betreuen die Besuchereinrichtungen des Nationalparks und helfen so bei der Öffentlichkeitsarbeit aber auch bei Maßnahmen zum Waldumbau sowie zur Renaturierung der Moore.

Auch im Nationalpark "Harz" befinden sich verschiedene Relikte der langen Bergbaugeschichte dieser Region, die wertvolle kulturhistorische Zeugnisse darstellen. Deshalb wurde in § 3 der Schutzverordnung festgelegt, daß die in ihrem Geltungsbereich vorhandenen kulturhistorisch wertvollen Denkmale und Flächen zu erhalten sind. Eine Kartierung und Untersuchung dieser Objekte ist möglich, jedoch nicht von der Naturschutzverwaltung durchzuführen und deshalb auch nicht Bestandteil des Nationalparkplans. Die zuständigen Denkmalpflegebehörden werden sich in den kommenden Jahren verstärkt dieser Aufgabe widmen. Auf der Grundlage dieser Erhebungen können dann Erhaltungsmaßnahmen in Abstimmung zwischen Nationalparkverwaltung und Denkmalpflegebehörden geplant werden.

Der Nationalparkplan enthält in übersichtlicher und handlungsorientierter Form die Ziele und Maßnahmen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt, d. h. vier Jahre nach Nationalpark-einrichtung, bereits ausreichend konkretisieren lassen. Darüber hinaus liegt seit 1992 mit zum Naturschutz eine umfassende Bestandsaufnahme vor. Die Oberziele bzw. das Leitbild für den Nationalpark legt die Schutzverordnung fest. Für die interessierte Öffentlichkeit soll eine allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem Erlaß des Nationalparkplans herausgegeben werden. Um bei der Fortschreibung eine Planung vorlegen zu können, die nach möglichst bundesweit einheitlichen Gesichtspunkten erarbeitet ist, ist die Nationalparkverwaltung Mitglied in einer Arbeitsgruppe der Nationalparke Deutschlands zur Erstellung einer Leitlinie für die Nationalparkplanung.

Wegeplan 126/98

Nach einer eingehenden Bestandsaufnahme, intensiven Vorgesprächen und einer ersten Beteiligungsrunde mit den Betroffenen in den vergangenen Jahren soll Mitte 1998 die zweite Beteiligungsphase zum Wegeplan beginnen. Es ist erfreulich festzustellen, daß sich die Nationalparkverwaltung mit ihrem Ziel, sowohl die Ruheräume in dem Schutzgebiet für störungsempfindliche Arten und Lebensräume zu vergrößern als auch ein attraktives Wegenetz für eindrucksvolles Naturerleben vorzuhalten, nicht nur mit den Naturschutzverbänden in Einklang weiß, sondern auch auf eine breite Zustimmung in der Region stößt. Da das nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten angelegte Wegenetz zu einer Zerschneidung und damit zu einer Beeinträchtigung der wertvollen Lebensräume geführt hat, gehört die Umsetzung des Wegeplans zu den vordringlichen Aufgaben der kommenden Jahre.

Bildung und Information 127/98

Das Interesse der Besucher am Nationalpark "Harz" ist sehr groß. Da Bildungsarbeit personalintensiv ist und dem Nationalpark Harz nur ein begrenzter Stamm von entsprechend vorgebildeten Kräften zur Verfügung steht, kann die Nachfrage nach Informations- und Bildungsveranstaltungen mit den vorhandenen Kräften nicht vollständig abgedeckt werden. Die Unterstützung durch die Lehrkräfte des Regionalen Umweltbildungszentrums Nationalpark Harz ist in dieser Situation sehr wertvoll.

Die Verwaltung bemüht sich daher, durch den Aufbau eines Weiterbildungssystems für Multiplikatoren der wachsenden Nachfrage zu entsprechen. Trotzdem bereitet insbesondere die Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Probleme, zumal die Nachfrage nach Veranstaltungen für diesen Kreis mittlerweile etwa drei Viertel der Anfragen umfaßt. Hier wird nach absichernden und verbessernden Lösungen gesucht.

Das Bildungskonzept des Nationalparks kann bisher nicht vollständig entwickelt werden, da zur Zeit nur ein einziges mit Personal besetztes Nationalparkhaus in Altenau-Torfhaus arbeitet. Es bietet einen ganzwöchigen Besucherservice an und ist vollständig ausgelastet. Derzeit wird mit dem Projekt Erzwäsche in St. Andreasberg ein weiteres Nationalparkhaus entwickelt. Es soll ab Herbst dieses Jahres das Angebot vergrößern.

Für das von den Ländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen gemeinsam geplante Nationalparkzentrum Harz wird derzeit ein Planungs-, Betriebs- und Finanzierungskonzept erarbeitet. Es ist darauf ausgerichtet, private Investoren einzubinden.

Die Landesregierung anerkennt und unterstützt seit 1996 das Regionale Umweltbildungszentrum (RUZ) Nationalpark Harz mit Sitz im Nationalpark Bildungszentrum St. Andreasberg.

Im RUZ sind derzeit drei Lehrkräfte mit zusammen 24 Anrechnungsstunden eingesetzt, die überwiegend umweltpädagogische Angebote mit Schulklassen vor Ort, aber zunehmend auch Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte im Rahmen der Regionalen Fortbildung und für ganze Kollegien im Rahmen schulinterner Fortbildungen durchführen. Ziel ist, die Lehrkräfte zu befähigen, mit ihren Schulklassen kenntnisreich und selbständig im Nationalpark pädagogisch zu arbeiten.

Im laufenden Schuljahr werden etwa zehn regionale Fortbildungskurse (ganztägig oder am Nachmittag) sowie fünf schulinterne Fortbildungen (1- oder 1/2-tägig) über das RUZ durchgeführt. Die Nachfrage seitens der Schulen aus dem Regierungsbezirk ist groß. Durch enge Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung und der Kreisvolkshochschule Goslar werden derzeit weitere Personen (z. B. erfahrende Waldführer, Praktikantinnen und Praktikanten) in die Fortbildungsangebote für Lehrkräfte sowie für Lehramtsstudentinnen und -studenten einbezogen.

Auch mit den Schullandheimen im Harz, insbesondere mit der Umweltstation im Schullandheim Königskrug, in der eine weitere Lehrkraft mit zwölf Anrechnungsstunden für umweltpädagogische Aufgaben eingesetzt ist, soll die Zusammenarbeit diesbezüglich verstärkt werden.

Die in der ROTEN MAPPE erwähnte Broschüre „Harzer Nationalparkführer für Besuchergruppen“ ist unter aktiver Mitarbeit der RUZ-Lehrkräfte entstanden. Sie bietet - u. a. im Kapitel 3.3 „Vor- und Nachbereitung eines Nationalparkbesuches“ - vielfältige Anregungen für Lehrkräfte, einen Besuch mit Schulklassen im Nationalpark Harz pädagogisch anspruchsvoll vor- und nachzubereiten.

Geographisches Informationssystem 128/98

Zentrales Instrument für die Bewältigung der eigenen Forschungsaufgaben (vor allem Bestandsaufnahmen und Monitoring) ist das in Aufbau befindliche Geographische Informationssystem. Hard- und Software sind inzwischen funktionsfähig, und es liegen auch bereits erste Arbeitsergebnisse in Form von digitalem Kartenmaterial vor. Die Planungen sind darauf gerichtet, für diese hochspezialisierte Aufgabe eingearbeitetes Fachpersonal kontinuierlich zur Verfügung zu stellen.

Forschung 129/98

Seit Gründung des Nationalparks „Harz“ wurden rund 90 Forschungsarbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, eigene Untersuchungen) durchgeführt. Es ist geplant, die wichtigsten und interessantesten Arbeiten in einer gemeinsamen wissenschaftlichen Schriftenreihe der beiden Harznationalparke zu veröffentlichen. Die Konzeption für die Forschung ist im Nationalparkplan sowie in der von den beiden Nationalparks erarbeiteten gemeinsamen Leitlinie „Forschung“ festgelegt.

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Trilateraler Wattenmeer-Plan 130/98

Der auf der 8. Trilateralen Regierungskonferenz 1997 vereinbarte Trilaterale Wattenmeer-Plan wurde u. a. unter der Prämisse aufgestellt, daß für ein integriertes Management des Wattenmeeres die Interessen aller Nutzergruppen innerhalb des Wattenmeergebietes gebührend gegen allgemeine und spezifische Schutzziele abgewogen werden müssen. Der Plan ist eine politische Vereinbarung ohne rechtsverbindliche Wirkung.

Die Landesregierung hatte sich schon 1994 auf der 7. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres in Leeuwarden für die Berücksichtigung der Ästuare in besonderer Weise eingesetzt. In die damalige Ministererklärung wurde aufgenommen, daß die Ästuare besonderer Schutz- und Managementmaßnahmen bedürfen.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat 1995 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um Vorschläge zum weitergehenden Ästuarschutz zu erarbeiten. Mit dieser Arbeitsgruppe sollten insbesondere die Naturschutzverbände Gelegenheit erhalten, ihren Sachverstand und ihre Ideen einzubringen. Flankierend erarbeiten BUND und WWF ein von der Niedersächsischen Wattenmeer-Stiftung gefördertes „Länderübergreifendes Schutzkonzept für die Ästuare der Ems, Weser und Elbe“. Dieses Schutzkonzept ist allerdings nicht auf das Gebiet der trilateralen Zusammenarbeit ausgerichtet, sondern geht aufgrund seines ökosystemaren Ansatzes über dessen Grenze hinaus. Zwischenzeitlich erarbeitete Ergebnisse wurden in die Arbeitsgruppe eingebracht. Das Schutzkonzept wird voraussichtlich Mitte 1998 vorliegen. Vergleichbare Vorarbeiten wurden von den anderen Ländern nicht geleistet.

Die Landesregierung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Vereinbarungen umsetzen, die zum Wattenmeer-Plan zwischen den Regierungen Deutschlands, Dänemarks und der Niederlande in der Ministererklärung der 8. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres vom 22. Oktober 1997 getroffen wurden. Dazu wird Niedersachsen u. a. die in der Arbeitsgruppe mit den Naturschutzverbänden erzielten Ergebnisse in die weitere nationale und trilaterale Abstimmung für die weiterführende Bearbeitung des Wattenmeer-Planes einbringen.

Integriertes Betreuungssystem 131/98

Die Landesregierung hat ein hohes Interesse daran, die Besucherbetreuung und -lenkung in großen Schutzgebieten zu intensivieren und so Akzeptanz und Identifikation der Bevölkerung mit diesen Gebieten weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck wird eine Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung Weser-Ems (Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“), dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK) und dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) über die gemeinsame Arbeit aller beteiligten Behörden im Nationalpark geschlossen. Diese Vereinbarung will

die Aspekte gemeinsamer Aufgabenerfüllung vor deren Trennung und Abgrenzung in den Vordergrund stellen und die Integration und Bündelung von Aufgaben und Ressourcen dieser drei Behörden im Interesse höchstmöglicher Wirksamkeit für den Nationalpark erreichen. Nach dieser Vereinbarung nimmt der NLWK mit einzelnen Bediensteten und seinen Zivildienstleistenden die Schutzgebietsbetreuung im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ wahr. Außerdem wirkt er an der Brut- und Gastvogelerfassung mit, die vom NLÖ koordiniert wird. Bei der Schutzgebietsbetreuung handelt der NLWK nach den Vorgaben der Nationalparkverwaltung. Der Nationalparkverwaltung obliegt es u. a., Schwerpunkte bei der fachlichen Aufgabewahrnehmung zu setzen, für die erforderliche fachliche Aus- und Fortbildung der Schutzgebietsbetreuer/innen zu sorgen sowie die Einhaltung fachlicher Vorgaben zu überprüfen.

Als ergänzende Maßnahme zur unmittelbaren Präsenz der Nationalparkverwaltung auf den Ostfriesischen Inseln wird künftig eine Stelle vom NLWK zur Nationalparkverwaltung verlagert. Zwar handelt es sich bei diesem Konzept um eine gewisse Änderung gegenüber früheren Überlegungen, diese wollen aber das Gesamtergebnis im Interesse aller beteiligten Behörden insgesamt verbessern. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird zu gegebener Zeit zu überprüfen sein.

Herzmuschelfischerei 132/98

Ein auf naturschutzrechtliche Regelungen gestütztes Verbot der Herzmuschelfischerei gab es nach Inkrafttreten der Nationalparkverordnung nur im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Die Umsetzung dieses Verbotes hätte für die den Herzmuschelfang betreibende Firma Gerjets existentielle Konsequenzen gehabt. Um dennoch so schnell wie möglich die Einstellung der Herzmuschelfischerei innerhalb des Nationalparks zu erreichen, schloß das Land mit der Firma Gerjets im Juli 1991 eine Vereinbarung ab, in der sich die Firma verpflichtete, den Herzmuschelfang im gesamten Nationalpark einzustellen, das Schiffspersonal zwei weitere Jahre zu beschäftigen und notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen. Als Ausgleich für diese Verpflichtungen hat die Firma vom Land einen finanziellen Zuschuß von 187.174 DM erhalten. Zur Zeit liegen keine Erkenntnisse vor, die auf ein vertragswidriges Verhalten der Firma Gerjets hindeuten.

In den außerhalb des Nationalparks liegenden Bereichen des Wattenmeeres, die besonders geschützter Biotop gemäß § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) sind, kann nach Einschätzung der Naturschutzverwaltung eine Ausübung der Herzmuschelfischerei zu einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 28 a Absatz 2 NNatG führen und bedarf daher neben einer Erlaubnis nach Fischereirecht einer Ausnahmegenehmigung nach Naturschutzrecht. In Bereichen der Flußmündungen, die außerhalb des Nationalparks liegen und nicht nach § 28 a NNatG geschützt sind, bedarf die Herzmuschelfischerei einer Erlaubnis nach Fischereirecht. Die Landesregierung prüft zur Zeit, ob im Fischereirecht die Voraussetzung für ein Verbot der Herzmuschelfischerei aus ökologischen Gründen im Einzelfall geschaffen werden soll.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Denkmalpflege in Niedersachsen 201/98

Zu Ziffer 1:

Der Optimierungsprozeß in der Denkmalpflege unter Einbeziehung der Grundsätze der Verwaltungsreform ist dauerhaft angelegt. Die Landesregierung wird daher die Erfahrungen mit der Neuorganisation der Denkmalpflege sorgfältig beobachten und ggf. weitere Verbesserungen vornehmen. Hierbei sind die jeweils geltenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen.

Zu Ziffer 2:

Die Besetzung der unteren Denkmalschutzbehörden mit geeignetem Fachpersonal der Denkmalpflege ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landesregierung wird jedoch dafür Sorge tragen, daß in jedem Fall eine ausreichende Beratung der unteren Denkmalschutzbehörden durch die Fachaufsichtsbehörden gewährleistet ist.

Zu Ziffer 3 bis 5:

Die Landesregierung hat nach der Neuorganisation der Denkmalpflege das Zusammenwirken der Denkmalbehörden durch einen Organisationserlaß neu geregelt. Darüber hinaus wird in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den oberen Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur darauf hingewirkt, daß die Denkmalfachbehörde in dem erforderlichen Umfang in die denkmalpflegerische Praxis einbezogen wird. Auch in den Dienstbesprechungen der oberen mit den unteren Denkmalschutzbehörden wird dem effizienten Zusammenwirken der Denkmalbehörden besonderes Augenmerk gewidmet.

Zu Ziffer 6:

Das neu errichtete Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege erhält im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten ein neues Aufgaben- und Leistungsprofil, zu dessen Schwerpunkten die Fortbildung der Denkmalschutzbehörden sowie der in der Denkmalpflege tätigen Einrichtungen und der interessierten Bürger gehört. Damit soll gerade auch die Selbstverantwortung der Bürger und Denkmaleigentümer gestärkt werden. Auch an neuen Konzeptionen für die Öffentlichkeitsarbeit und den Niedersächsischen Denkmaltag wird gegenwärtig gearbeitet. Das Landesamt will damit auch neue Brücken schlagen zu den vielen ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Denkmalpflege, ohne die Denkmalpflege nicht wirksam betrieben werden kann.

Norddeutsches Zentrum für Materialkunde von Kulturgut e.V. 202/98

Die Landesregierung begrüßt die Bemühungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, die interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet der Materialkunde zu intensivieren und für die Erhaltung von Kulturdenkmälern

nutzbar zu machen. Die hierbei entstehenden organisatorischen und finanziellen Fragen auch bei der Einbindung von privaten Einrichtungen bedürfen allerdings noch weiterer Abklärung.

Mittelalterliche Wandmalereien 204/98

Die Erfassung des Gesamtbestandes der mittelalterlichen Wandmalereien in Niedersachsen wird begrüßt, weil damit eine Planung gezielter denkmalpflegerischer Maßnahmen für eine akut gefährdete Kunstgattung und damit auch eine Lenkung des Mitteleinsatzes für die notwendige Konservierung möglich wird. Die Ergebnisse des Projektes werden bis Anfang 1999 publiziert.

DORF- UND STADTENTWICKLUNG

Dorfentwicklung 208/98

Die Landesregierung teilt die Befürchtungen des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. nicht, die AGENDA 2000 könne zur Verschärfung negativer Entwicklungen bei den Kulturlandschaften und den historischen, sozialen und funktionellen Strukturen in den ländlichen Räumen beitragen. Nach den Vorschlägen der Kommission bleibt im Rahmen der neuen Agrarstrukturverordnung das gesamte bisherige Maßnahmenpektrum einschließlich der flankierenden Maßnahmen erhalten. Die finanziellen Anstrengungen der Europäischen Union werden für diesen Bereich nach den Finanztableaus unvermindert fortgesetzt, für die flankierenden Maßnahmen sogar erheblich ausgedehnt. Der generell horizontale Ansatz für das gesamte Maßnahmenpektrum wird den Entscheidungsspielraum auf regionaler Ebene zudem tendenziell erweitern.

Entsprechend dem Anliegen des NHB verfolgt die Landesregierung weiterhin das Ziel, Bewußtsein für die Werte der ländlichen Räume zu wecken. So bindet die Dorferneuerung gezielt die Bürger aktiv in den Planungs- und Umsetzungsprozeß ein, um die historische Entwicklung der Ortschaften herauszuarbeiten und die Identifikation der Bürger mit ihrem Wohnumfeld zu stärken. Ferner soll im Rahmen der Dorferneuerung die Kreativität und Innovationsbereitschaft der Beteiligten geweckt werden, um eine nachhaltige Entwicklung der Dörfer herbeizuführen. Die im Planungsprozeß vermittelten Informationen und die enge Einbeziehung der Bürger in die Dorfentwicklung werden dabei als Teil einer sinnvollen Fortbildung angesehen. Die Landesregierung wird die Aufgabe der Dorferneuerung fortsetzen und bei Bedarf und Interesse auch weitere Vorhaben entsprechend dem „Aller-Leinetal-Projekt“ fördern.

Zu begrüßen ist das Engagement des NHB, und anderer ehrenamtlicher Institutionen, durch Veranstaltungen zur Information und Motivation der Entscheidungsträger und Bürger im ländlichen Raum beizutragen. Mit Interesse wird

die Landesregierung die Durchführung und das Ergebnis des im Herbst 1998 geplanten Symposiums zum Thema „Dorfentwicklungswerkstatt“ verfolgen.

Stadtentwicklung Meppen 209/98

– Leichtathletikstadion am Dortmund-Ems-Kanal

Das Stadion ist bereits fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die Errichtung der Anlage entspricht den Festsetzungen des seit dem 14. Juli 1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplans der Stadt Meppen. Die zunächst angebotenen Ersatzmaßnahmen konnten wegen entgegenstehender privatrechtlicher Pachtvereinbarungen nicht auf den Grundstücken verwirklicht werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und Billigung des Verwaltungsausschusses werden nunmehr wertgleiche Ersatzmaßnahmen in einem Flächenpool für landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich Apeldorn und Lohe durchgeführt.

– Kaufhaus innerhalb des Zentrums

Die Stadt Meppen will für die Errichtung des Kaufhauses innerhalb der historischen Wallanlagen ihren Flächennutzungsplan ändern und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen. Die Planverfahren sollen noch in diesem Jahr zum Abschluß gebracht werden (Stand: 11. Mai 1998).

Eine besondere städtebauliche Aufgabe sieht die Stadt Meppen in der Berücksichtigung des Bestandes und der Wirkung des historischen Stadtteils sowie der Öffnung des verrohrten Stadtgrabens. In den gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahren werden die von der Planung berührten Behörden, zu denen auch die der Denkmalpflege zählen, sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Im Vorfeld hat die Stadt bereits einen städtebaulichen Ideenwettbewerb ausgeschrieben. Auf diese Weise soll eine größtmögliche Akzeptanz der unterschiedlichen Interessen erreicht werden.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Kulturdenkmale des Oberharzer Bergbaus 210/98

Die hohe kulturgeschichtliche Bedeutung der Oberharzer Wasserlösungsstollen wird nachdrücklich unterstrichen. Die Stollenmundlöcher der genannten Wasserlösungsstollen sind nicht in ihrer Substanz gefährdet. Sowohl das Mundloch des Tiefen Georg Stollens als auch des Ernst-August-Stollens wurden in den vergangenen Jahren mit erheblichem Einsatz von Landesmitteln restauriert.

Eine Erhaltung der Wasserlösungsstollen auf voller Länge wäre äußerst wünschenswert; es werden jedoch keine realistischen Möglichkeiten gesehen, sowohl einen Maßnahmeträger zu finden als auch die umfangreichen Mittel für die Sanierung, Wiederherstellung sowie Unterhaltung dieser Stollen- und Tunnelbauwerke zu beschaffen.

Mushaus, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim 212/98

Akute Gefahrenzustände für das wertvolle Baudenkmal, welche ein unmittelbares Handeln erforderlich gemacht hätten, konnten bei einer ersten Begehung nicht festgestellt werden. Es wurde seitens der Bezirksregierung ein Kolloquium für das Frühjahr 1998 angeregt, an dem auch Vertreter des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege teilnehmen werden, um weitere Überlegungen für eine sinnvolle Nutzung, den langfristigen Erhalt und die wissenschaftliche Aufarbeitung auszuarbeiten.

Ehemaliger Grafen Hof in Stotel, Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven 213/98

Für weitere Bemühungen um die Rettung der Wandgemälde im Grafen Hof in Loxstedt-Stotel und den Einsatz von Mitteln der Denkmalpflege fehlt die rechtliche Grundlage, da die Abbruchgenehmigung für das Gebäude erteilt wurde und den Gemälden alleine nicht der Rang von beweglichen Denkmälern nach § 3 Absatz 5 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zukommt.

Haus Pinkenburger Straße 3, Landeshauptstadt Hannover 217/98

Bei dem „1619 errichteten Zweistöcker-Kübbungshaus im alten Dorfkern von Groß-Buchholz“ handelt es sich offensichtlich um das Gebäude Pinkenburger Gang 7. Dieses älteste datierte Bauernhaus im Stadtgebiet Hannovers ist zweifelsfrei ein besonders hochrangiges Baudenkmal. Die Landeshauptstadt als hier zuständige Denkmalschutzbehörde wird den privaten Eigentümer auch weiterhin bei der Substanzsicherung und bei dem seit längerem angeregten Nutzungs- und Erhaltungskonzept nachdrücklich beraten und unterstützen.

Gulfhof in Ochtelbur, Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich 219/98

Seit 1993 waren die Denkmalbehörden um den Erhalt des stark ortsbildprägenden Hofes Holstein bemüht. Mit Fördermitteln der Gemeinde Ihlow, des Landkreises Aurich und des Gulfhofprogramms der Landesregierung war die Instandsetzung des Vorderhauses geplant, leider konnten durch das hohe Alter des Eigentümers, der im Frühjahr 1995 verstarb, diese Pläne nicht mehr realisiert werden. Weder die Erben noch der spätere Eigentümer zeigten Interesse an der Instandsetzung des historischen Hofgebäudes. Die wirtschaftlich unzumutbare Belastung der Erhaltung im Sinne des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist nachgewiesen worden. Die im erheblichen Umfang benötigten öffentlichen Mittel konnten nicht beschafft werden, so daß auf starkes Drängen des neuen Eigentümers die beim Landkreis Aurich beantragte Abbruchgenehmigung nicht verwehrt werden konnte.

KIRCHLICHE DENKMALPFLEGE

Sanierungsmaßnahmen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 224/98

Die Landesregierung ist bereit, die umfangreichen kirchlichen Erhaltungsmaßnahmen angemessen zu fördern.

Sanierungsmaßnahmen der Klosterkammer Hannover 226/98

Wie das Pfarrhaus Görgestraße steht auch die Michaeliskirche Lüneburg im Senkungsgebiet. Durch ihre große Grundfläche, aber auch durch ihre Höhe ist sie für ungleichmäßige Setzungen und daraus resultierende Bewegungen in allen Teilen des Gebäudes wesentlich anfälliger. Der Turm steht etwa 1,50 m aus dem Lot, die nordwestliche Säule im Kirchenschiff ca. 70 cm. Allein nach dem letzten Krieg ist die Kirche um ca. 1/2 m gesackt. Erst nach Einstellung des Salinenbetriebes 1981 sind die seit 15 Jahren photogrammetrisch erfaßten Bewegungen rückläufig, so daß eine Gewölbesanierung sinnvoll erscheint und das grüne Sicherheitsnetz entfernt werden kann. Ein eingeputztes Gewebe wird entsprechende Sicherheit gewährleisten. 1997 ausgeführte Probestärkungen sollen zunächst Klarheit bringen, welche Technik eventuelle Restbewegungen am besten kompensiert.

Im ehemaligen Kloster Wöltingerode kann die Welfenakademie inzwischen alle fünf Flügel der Klosteranlage für ihre berufliche Fortbildungsarbeit nutzen. Hier wurde mit einem Aufwand von 7 Mio. DM renoviert und wird z. Z. umgebaut. Der Zuspruch für eine Schulung in der Welfenakademie ist so groß, daß nunmehr die Sanierung und Herrichtung des ehemaligen Mühlengebäudes, eines 10 Mio. DM-Projektes, angegangen wird. In dem imposanten, 75 m langen, barocken Gebäude sind in vier Geschossen 45 Hotelzimmer, ein 400-Personensaal mit Foyer-Bereich sowie ein Fitness- und Saunastudio vorgesehen. Darüber hinaus soll die alte Wassermühlentechnik restauriert und museal integriert werden.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

Herrenhäuser Gärten, Landeshauptstadt Hannover 230/98

Standort, Gestalt und Nutzungskonzept des geplanten „Regenwaldhauses“ im Berggarten sind Ergebnis einer intensiven Abstimmung. Aus Sicht der staatlichen Denkmalpflege sind bei Standort und Gestalt die historischen Vorgaben und das heutige Umfeld angemessen berücksichtigt worden. Beim Nutzungskonzept dagegen engten die Finanzierungszwänge den Entscheidungsspielraum deutlich ein.

Gärten der Burg Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont 231/98

Die im Süden und Westen an die Burganlage angrenzenden Grünflächen sind nicht Bestandteil des denkmalgeschützten Areals. Gleichwohl wäre es zu begrüßen, wenn der Charakter der ehemaligen Gärten zumindest langfristig wieder anschaulich gemacht werden könnte.

Schloßpark Walshausen, Landkreis Hildesheim 232/98

Die Parkanlage des Gutes Walshausen ist Kulturdenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Eine entsprechende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt Nr. 16 für den Regierungsbezirk Hannover vom 31. Juli 1991 veröffentlicht. Die Finanzierung der für eine Substanzsicherung erforderlichen Maßnahme ist zur Zeit sichergestellt. Soweit darüber hinaus Pflegemaßnahmen erforderlich werden, können dafür künftig Landeszuwendungen aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden.

MÜHLEN

Wassermühlen und Gewässerökologie 234/98

Wasserkraft ist eine wertvolle erneuerbare Energiequelle. Es ist ein Ziel der Landesregierung, Wasserkraft dort verstärkt zu nutzen, wo dies mit den sonstigen Belangen des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen für Dritte vereinbar ist. Dabei sind insbesondere die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

In jedem Einzelfall ist deshalb eine sorgfältige Abwägung der Interessen vorzunehmen. An drei Beispielen werden Wege aufgezeigt, wie die verschiedenen Belange ausgewogen aufeinander abgestimmt werden können. Diesen Vorgehensweisen wird inhaltlich zugestimmt, sofern die Finanzierung gesichert werden kann.

Windmühle in Bennigsen, Landkreis Hannover 235/98

Die Bezirksregierung Hannover, obere Denkmalschutzbehörde, teilt die Bedenken des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. und hat die Stadt Springe, untere Denkmalschutzbehörde, bereits entsprechend fachlich beraten. Die Stadt Springe prüft, inwieweit unter Berücksichtigung der Entscheidungen in der Vergangenheit hier eine möglichst denkmalgerechte Lösung erreicht werden kann.

Hellberger Mühle, Stadt Walsrode, Landkreis Soltau-Fallingb. B. 236/98

Der ruinöse Erhaltungszustand der alten Wassermühle ist den Denkmalbehörden seit langem bekannt. Gleichwohl ist es trotz diverser Versuche nicht gelungen, eine tragfähige Erhaltungskonzeption zu entwickeln. Der Verlust des Baudenkmals scheint bedauerlicherweise nicht mehr abwendbar, denn nachdem die Erhaltungsforderungen des Denkmalschutzes in der Vergangenheit an der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit im Sinne des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes scheiterten, sich dann auch Überlegungen der Stadt Walsrode zur Übernahme und Sanierung des Mühlenensembles in Anbetracht der aktuellen Finanzsituation zerschlugen, haben sich jüngst Untersuchungen der Denkmalschutzbehörde für eine Notsicherung aufgrund der hohen Kosten als nicht realisierbar erwiesen.

ARCHÄOLOGIE

Standortbestimmung 237/98

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß der Gesamtkomplex Archäologie darauf untersucht werden muß, wie die vorhandenen Einrichtungen und Kräfte mit höchstmöglicher Effizienz eingesetzt werden können. Sie wird entsprechend der Begründung zum Kabinettsbeschluß vom 29. April 1997 eine entsprechende Überprüfung veranlassen.

Ehrenamtliche Mitwirkung bei archäologischen Maßnahmen 239/98

Die Möglichkeiten, auf Ausgrabungen der staatlichen Denkmalpflege freiwillig mitzuarbeiten, ist vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt geprüft worden. Hierzu fand 1991 eine entsprechende Fachtagung der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e.V. im Niedersächsischen Landesmuseum statt. Eine formale Grundlage für die Mitarbeit freiwilliger Helfer bei Grabungsarbeiten ist in Niedersachsen noch nicht vorhanden. Die Landesregierung wird prüfen, ob z. B. eine entsprechende Regelung des Landes Hessen auch auf Niedersachsen übertragen werden kann. Im Rahmen z. B. von Schulpraktika und der Tätigkeit von Landschaftsverbänden und Vereinen ist die Mitarbeit Freiwilliger auch in der staatlichen Denkmalpflege bereits Praxis. Die moderne, professionelle und den wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Ausgrabungstechnik kommt aber ohne ein eingespieltes und gut ausgebildetes Grabungsteam nicht mehr aus. Die Einbindung freiwilliger Helfer bedarf deshalb einer guten Vorbereitung und Organisation.

Archäologische Denkmale in Ackerland 240/98

Entgegen der Antwort in der WEISSEN MAPPE 1997 (346/97) haben weitergehende Überlegungen dazu geführt, von der angekündigten Erlaßregelung abzusehen. Zum einen sind die in Niedersachsen bestehenden Programme hinsichtlich der systematisch durchgeführten Tiefpflugmaßnahmen weitestgehend abgeschlossen und weitere nicht geplant, zum anderen werden insbesondere bei der Neugestaltung eines Flurbereinigerfahrens die Träger öffentlicher Belange, so auch der Denkmalschutz, frühzeitig beteiligt. In diesem Rahmen wird Gelegenheit gegeben, sich zu etwaigen Maßnahmen auch aus der Sicht des Denkmalschutzes zu äußern. Dieses würde natürlich bei den Planungen entsprechend Berücksichtigung finden. Bezüglich des Auffindens nicht bekannter Bodendenkmale gelten die einschlägigen Vorschriften. Eine entsprechende Meldepflicht bei Auffinden von Kulturgütern besteht bereits. In den Lösgebieten und auf den Sandböden ist das tiefe Pflügen in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Zum Teil ist auf eine Tieflockerung umgestellt worden, bei der keine archäologischen Funde hochgepflügt werden. Auch das Eingraben von Drainagerohren fördert ebenfalls kaum Fundgut zutage. Eine generelle Anzeigepflicht dürfte kaum durchsetzbar sein, wobei der Aufwand in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Funden stehen würde.

Archäologie im Braunkohlerevier Schöningen, Landkreis Helmstedt 241/98

Aufgrund von Umschichtungen innerhalb der Mittel für archäologische Denkmalpflege und einer weiteren Beantragung von Arbeitsbeschaffungsmitteln wird versucht, den Mindestanforderungen gerecht zu werden, da weitere Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Vorgespräche mit potentiellen Drittmittelgebern sind bislang erfolglos geblieben.

LANDES-, VOLKS- UND HEIMATKUNDE

Wissenschaftliche Landeskunde in Niedersachsen 301/98

Angesichts der Finanzlage des Landes ist es erforderlich, auch im Hochschulbereich Stellen abzubauen und Etatkürzungen vorzunehmen. Daher kann das Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes e.V., eine Professur für landesbezogene Forschung und Landeskunde einzurichten, nicht aufgegriffen werden.

Volkskunde in Museen 302/98

Sowohl das Museum für Kunst und Kulturgeschichte in Oldenburg als auch das Braunschweigische Landesmuseum verfügen neben einer Reihe größerer städtischer Museen sowie den großen Freilichtmuseen über zum Teil bedeutende und umfassende volkskundliche Bestände. In ihrer Präsentation in Dauer- und Sonderausstellungen müssen diese Bestände heute jedoch integrativ im Zusammenhang mit allen anderen Gegenständen der Zeitgeschichte betrachtet werden. Deshalb kann eine einzelne Disziplin nicht mehr unbedingt einen Alleinanspruch auf entsprechende Planstellen einfordern.

Die Landesregierung setzt sich gleichwohl für die grundsätzliche Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Betreuung der genannten Sammlungen ein. Die angespannte finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte führt in vielen Bereichen insbesondere zu Personaleinsparungen, von denen auch die Museen in Niedersachsen nicht ausgenommen werden können. Die angesprochene Stelle im Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg wurde nicht gestrichen, sondern mit einem Wissenschaftler aus einem anderen Fachgebiet wiederbesetzt.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Plattdeutsch in der Schule 401/98

Bei der Weiterentwicklung des Lernbereichs der Region kommt der Förderung der niederdeutschen Sprache besondere Bedeutung zu. So nutzen Lehrkräfte die Möglichkeit, Niederdeutsch im Rahmen wahlfreier Kurse und von Wahlpflichtkursen in der Realschule und in Wahlpflichtkursen in der Hauptschule anbieten und zensieren zu können („Niederdeutsch im Unterricht – Hinweise zur Regionalsprachenförderung“, in: Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, 3/1998, S. 101).

Heimatkunde in der Schule 303/98

Aus Sicht der Landesregierung bedarf es zur Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ nicht des Aufbaus eines landesweiten Netzwerkes örtlicher Heimatkundenzentren.

Nach dem „Leitbild für die Schulaufsicht in Niedersachsen“ (Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen 3/1998, S. 89) liegt es zunächst in der Verantwortung der einzelnen Schule, staatlich vorgegebene und innerschulisch vereinbarte pädagogische, fachliche und organisatorische Ziele zu erreichen. Den konzeptuellen Rahmen regionaler Bildung beschreiben über den Erlass „Die Region im Unterricht“ hinaus die Rahmenrichtlinien der Schulformen, die „Empfehlungen zur Planung und Umsetzung von Vorhaben zur Öffnung von Schule“ (Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen 12/1993, S. 447) und Ausführungen im Nichtamtlichen Teil des Schulverwaltungsblattes für Niedersachsen 3/1998, S. 101, zu „Niederdeutsch im Unterricht – Hinweise zur Regionalsprachenförderung“.

Es ist nun Aufgabe der Schule, auf der Grundlage dieser Vorgaben und der inner- und außerschulischen Kompetenzen ihr Konzept regionaler Bildung zu entwickeln. Das kann z. B. im Zuge der Erarbeitung des Schulprogramms geschehen. Hilfen bieten hierbei schon jetzt Fortbildungsmaßnahmen in Regionen und Umweltbildungszentren, Dokumentationen regionaler Arbeitskreise oder schulischer Gesprächskreise (z. B. Schule/Wirtschaft), die die Region z. B. unter sprachlichem, geographischem, historischem oder wirtschaftlichem Aspekt zum Gegenstand haben. Die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten, insbesondere als Beauftragte für Niederdeutsch im Unterricht, beraten und unterstützen dabei die Einzelschule, fördern die Zusammenarbeit von Schulen in der Region und vermitteln Kontakte zu außerschulischen Einrichtungen, z. B. zu Landschaften und Landschaftsverbänden. Sie wirken auch mit bei der Evaluierung des Schulprogramms.

Die Bezirksregierungen sind erneut daran erinnert worden, Niederdeutsch bei der Einstellung von Lehrkräften zu berücksichtigen. Sie können bei der Bekanntgabe der Einstellungen auch darauf hinweisen, daß Sprachkenntnisse in Niederdeutsch erwünscht sind.

Die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte ist allein Aufgabe der Bezirksregierung.

„Talk op platt“ 402/98

Die Landesregierung teilt die Sorge des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. wegen der Verlegung des Sendeplatzes von „Talk op platt“.

Herr Minister Funke und auch Herr Staatssekretär Dr. Steinmeier hatten sich deshalb schon sehr frühzeitig im April 1998 an den Intendanten des Norddeutschen Rundfunks gewandt und um Überprüfung dieser Entscheidung gebeten. Gleichzeitig wurde Kontakt mit den niedersächsischen Mitgliedern im Rundfunkrat des NDR aufgenommen.

Auch der Niedersächsische Landtag hat sich in einer eindrucksvollen, auf niederdeutsch geführten Diskussion mit der Problematik befaßt und einstimmig an den NDR appelliert, die Verlegung des Sendeplatzes rückgängig zu machen.

Der Intendant des Norddeutschen Rundfunks hat daraufhin in der Sitzung des Rundfunkrats am 15. Mai 1998 mitgeteilt, daß die Bedenken gegen den neuen Sendeplatz am Sonntagvormittag überzeugt hätten. Es soll nunmehr ein Sendedatum gesucht werden, der die Interessen der Betroffenen ausreichend berücksichtigt.

MUSIK

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen 501/98

Das Fach Musik ist in Niedersachsen in den geltenden Stundentafeln für die Schulformen des allgemeinbildenden Schulwesens – in einigen Fällen auch mit anderen Fächern zu einem musisch-kulturellen Fachbereich zusammengefaßt – ausgewiesen. Es umfaßt 1 bis 2 Wochenstunden im Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht. Außerdem wird Musikunterricht im wahlfreien Unterricht erteilt, meistens in der Form von Arbeitsgemeinschaften als Chor, Instrumentalensemble oder Schulorchester. Darüber hinaus sind noch die vielfältigen musikalischen Aktivitäten im Rahmen des Schullebens zu nennen, die das gemeinschaftliche Zusammenleben an vielen niedersächsischen Schulen bereichern und fördern. Schließlich ist auf die vom Land geförderten Schülerwettbewerbe im Bereich Musik (Schüler machen Lieder – Treffen Junge Musik-Szene, Jugend musiziert, Schulen musizieren, Schüler komponieren) hinzuweisen mit ihren vielfältigen Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler zum eigenen Musizieren anzuregen.

Die Sorge des Landesmusikrates Niedersachsen e.V., „daß es der Grundschule offenbar noch immer nicht gelingt, eine allgemeine musikalische Grundbildung zu sichern“, ist generell unzutreffend. Es bestehen jedoch an manchen Grundschulen Defizite in der Form, daß die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, die durchaus bereit sind, im Rahmen ihrer fächerübergreifenden Arbeit auch Musik zu unterrichten, sich nicht genügend vorbereitet fühlen. Deshalb ist vom Niedersächsischen Landesinstitut für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik (NLI) das landesweite Multiplikatorenprojekt „Musikpädagogische Werkstatt“ eingerichtet worden: In Zusammenarbeit mit dem Landesmusikrat Niedersachsen, dem Institut für Musikpädagogische Forschung der Hochschule für Musik und Theater Hannover und der Musikschule Hannover wird eine Vernetzung der 17 Fortbildungsregionen im Fachbereich musisch-kulturelle Bildung angestrebt mit dem Ziel, die Effektivität des Musikunterrichts in der Grundschule durch schulnahe Lehrerfortbildung in den Regionen zu erhöhen.

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern umfaßt auch den Bereich Musik/Rhythmik. In der Stundentafel sind die einzelnen Ausbildungsbereiche bewußt nicht aufgeführt, um so zu größeren Fächereinheiten zu kommen. Musik/Rhythmik wird an der Fachschule – Sozialpädagogik – im Fach „Sozialpädagogische Medien“ unterwiesen. Es ist davon auszugehen, daß die Schulen in eigener Verantwortung rd. 2 Stunden/Woche für Musik/Rhythmik vorsehen.

Unabhängig davon besteht für die künftigen Erzieherinnen und Erzieher seit 1996 die Möglichkeit, im Fach „Wahlpflichtangebote“ an einigen Standorten eine besondere Qualifikation für Musik zu erwerben. Die bereits fertiggestellte Ausarbeitung der BBS III in Göttingen für diese besondere Qualifikation ist über das Internet des NLI abrufbar.

Für die Orientierungsstufe ist die Möglichkeit geschaffen worden, die in der Regel halbjährlich wechselnden Arbeitsgemeinschaften auch über einen längeren Zeitraum einzurichten. Dies nutzen viele Schulen, verstärkt Arbeitsgemeinschaften für Chor, Orchester und Musiziergruppen anzubieten. In den Schulformen Hauptschule und Realschule ist die Zahl der Unterrichtsstunden für den Wahlpflichtunterricht in den Schuljahrgängen 9 und 10 um zwei Stunden pro Schuljahr auf nunmehr sechs erhöht worden. Den Berichten der Schulbehörden zufolge profitiert von dieser Ausweitung der Fachbereich musisch-kulturelle Bildung überdurchschnittlich. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf die Gymnasien (zur Zeit sind es 10 Schulen), die einen besonderen Unterrichtsschwerpunkt im Fach Musik (vierstündig) eingerichtet haben, und auf die Gymnasien mit Wahlpflichtunterricht, die im 9. und 10. Schuljahrgang Musik zusätzlich als zweistündigen Wahlpflichtkurs anbieten (derzeit ca. 45 Gymnasien; mit weiterer Zunahme ist zu rechnen).

In der Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen sind nach wie vor alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, das Fach Musik oder das Fach Kunst mindestens zwei Schuljahre hindurch zu belegen. Musik kann im Abitur als Leistungs- oder Grundkursfach belegt werden.

Zur Forderung „Musikunterricht zukünftig regelmäßig und durch vollausgebildete Musiklehrerinnen und -lehrer“ zu erteilen, ist folgendes festzustellen: Aufgrund bevorzugter Einstellung von Fachlehrkräften mit Mangelfächern – so auch für Musik – ist erfreulicherweise der Anteil der Musiklehrerinnen und -lehrer an der Gesamtzahl der niedersächsischen Lehrkräfte im Zeitraum von 1989 bis 1997 von 6,6 Prozent auf 7,1 Prozent gestiegen (in absoluten Zahlen: 1989: 3755 / 1997: 4053 Musiklehrerinnen und -lehrer).

Wie die Ausführungen zeigen, hat das Fach Musik in Niedersachsen im Rahmen der geltenden Stundentafeln der allgemeinbildenden Schulen einen gesicherten Stand als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfach sowie im Bereich des Schullebens und der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.

Die Stellung des Faches Musik im Sekundarbereich I und im Abitur ist im Schuljahr 1997/1998 insgesamt erhalten geblieben und in Teilbereichen gestärkt worden (s. o.). Eine „zunehmende Verlagerung des Musikunterrichts in den Wahlbereich der Sekundarstufe I“ hat nicht stattgefunden. Im Primar- und im Sekundarbereich ist ein kontinuierlicher Musikunterricht grundsätzlich gewährleistet.

Eine Erhöhung der Schülerwochenstunden im Sekundarbereich I für das Fach Musik erscheint vor dem Hintergrund der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I vom 3. Dezember 1993 mit den darin angegebenen Mindestwochenstundenzahlen für diverse Fächer, der KMK-Vereinbarung über den Sportunterricht (3 Wochenstunden je Schuljahr), den zwischen den Kirchen und dem Land Niedersachsen vertraglich festgelegten Schülerwochenstunden für ev. und kath. Religion (2 Wochenstunden je Schuljahr) und den zur Zeit festgelegten Pflicht- bzw. Höchststundenzahlen unrealistisch.

Im übrigen ist zu bedenken, daß auch für eine Reihe anderer Fächer gilt, daß sie „die seelische und geistige Entwicklung junger Menschen positiv [beeinflussen]“ und gemeinschaftsfördernd wirken.

Musikschulen

502/98

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung bewußt, die die Faktoren „Planungssicherheit“ und „Verwaltungsvereinfachung“ bei der Arbeit der Musikschulen haben. Ob die im Haushaltsgesetz 1997/98 getroffene Finanzhilferegulierung auch in das Haushaltsgesetz 1999/2000 übernommen wird, bleibt der Entscheidung im Rahmen der Aufstellung und Beratung des Haushaltsgesetzes vorbehalten.

Landesmusikakademie

503/98

Bezüglich der in der ROTEN MAPPE 1998 zitierten „Entscheidung, trotz ausgereifter Planung in Wrisbergholzen keine Landesmusikakademie einzurichten“, ist festzustellen: Die Realisierung einer Landesmusikakademie in Wrisbergholzen scheiterte nicht an einer Entscheidung des Landes, sondern an dem Entschluß der Eigentümerin, das Überlassungsangebot zurückzuziehen.

Die Landesregierung wird die Standortentscheidung in Bälde treffen und sich die fachliche Kompetenz des Landesmusikrates zunutze machen.

Laienmusik

504/98

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind ein Großteil der Musikförderung des Landes Niedersachsen gewidmet. Hinsichtlich einer Fortsetzung der „Finanzhilfe für Übungsleitungen“ über das Jahr 1998 hinaus durch Aufnahme einer dem Haushaltsgesetz 1997/98 entsprechenden Regelung in das Haushaltsgesetz 1999/2000 wird auf die Antwort zu 502/98 verwiesen.